



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicaziuns

TÄTIGKEITSBERICHT 2015 RELAZIONE SULL'ATTIVITÀ SVOLTA 2015



TÄTIGKEITSBERICHT 2015

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

RELAZIONE SULL'ATTIVITÀ SVOLTA 2015

Comitato provinciale per le comunicazioni

39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c

Tel. 0471 287 188 | Fax 0471 405 172

info@lbk-bz.org | www.lbk-bz.org
info@cpc-bz.org | www.cpc-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

März 2016

Marzo 2016

Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets **beide Geschlechter**: das männliche und das weibliche

LANDESBEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

Tätigkeitsbericht 2015

Gemäß geltenden Staats- und Landesgesetzen legt der Beirat innerhalb März eines jeden Jahres dem Landtag und der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni AGCOM einen Jahresbericht vor.

Dieser Bericht geht auf die wesentlichen Tätigkeiten und Initiativen des Jahres 2015 ein.

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsident (von der Landesregierung ernannt):

Roland Turk

Vizepräsident (von der Landesregierung ernannt):

Paolo Pasi

Mitglieder (vom Landtag gewählt):

Haidi Romen

Norbert Bertagnolli

Georg Viehweider

Ivo Walpoth

Mitarbeiter im Büro des Landesbeirats und deren Aufgabenbereiche

Silvia Pichler, Büroleiterin, Schlichtungsverfahren im Telekommunikationssektor (erste Instanz)

Mukesh Macchia, Führung des Registers der Kommunikationsanbieter RKA/ROC, Entscheidungen bei Streitigkeiten im Telekommunikationssektor (zweite Instanz)

Beauftragte für Schlichtungen bzw. Entscheidungen im Telekommunikationssektor

Hansjörg Dell'Antonio, Schlichter

Sara Tonolli, Rechtsanwältin

Michela Luciani, Rechtsanwältin

INHALT

- 8 Vorwort
- 9 Rolle und Zuständigkeiten des Landesbeirates
- 9 Die von der Authority AGCOM delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats
- 9 Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirats
- 10 Finanzmittel des Kommunikationsbeirats
- 10 Das Spektrum der elektronischen und digitalen Medien in Südtirol
- 11 Die wirtschaftliche Situation der privaten Sender
- 11 Beiträge: Staat und Land greifen den lokalen Medien unter die Arme
- 11 Bald 50 Millionen mehr für private Lokalsender?
- 12 Landesbeiträge – ein Modell, das die Provinz Trient nachahmen will
- 12 Das novellierte Medienförderungsgesetz des Landes Die Unterschiede zur staatlichen Förderung
- 12 Online-Medien im Vormarsch
Rundfunk konstant
- 13 Intensive Beratungstätigkeit des Beirats
- 13 Heißes Eisen Online-Kommentare von Internet-Usern
- 13 Dem Phänomen der Leser-Kommentare auf der Spur
Tagung zu Online-Kommentare
- 13 Das Fernsehen: Was senden die Privaten?
Der Landesbeirat als Garant für Fairness und Vielfalt
- 14 Politik im Fernsehen: deutsche und italienische Sender gewichten unterschiedlich
- 14 Frauen im Fernsehen
Überdurchschnittliche Präsenz in Südtirols TV-Sendern
Bestnoten sogar im internationalen Vergleich
- 15 RAI Südtirol wird zur Zeit nicht monitoriert
Die Pläne der Authority AGCOM
- 16 Privatrado in Südtirol
Scheinbar eine große Vielfalt
- 16 PAR CONDICIO
Kurz vor Wahlgängen stets eine Herausforderung für Medien und Regierungsverantwortliche
- 17 Die Schlichtungstätigkeit im Telefonsektor
1.026 Fälle im Jahr 2015
- 17 Die Schlichtungstätigkeit in barer Münze

- 18** Die Streitfälle nach Telefonanbieter
- 20** Italiener oft mit Telefongesellschaften im Clinch
- 20** Entscheidung der Streitfälle im Telefonsektor
- 22** RKA – Register der Kommunikationsanbieter
- 22** Der Landesbeirat als beratendes Organ von Landtag und Landesregierung
- 23** Die Zusammenarbeit mit der Uni Bozen und den Berufsverbänden
- 23** Kooperationen mit dem Beirat von Trient
- 23** „Ach wie gut, dass niemand weiß...“
Eine Kampagne für ethisches Verhalten im Internet
- 23** Die Rundfunkaufsicht Südtirols in Publikationen
- 24** Der Beirat als Garant für das Kommunikationswesen ist in seltenen Fällen selbst ein Kommunikator
- 24** Kurse zur Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Film und Medien
- 24** Fernsehbilder von Flüchtlingen am Bozner Bahnhof
Landesrätin Stocker führt Beschwerde
- 25** Personalaufnahme verzögert sich, die Leidtragenden sind die privaten Medienunternehmen
- 25** „Inspektion“ der Authority in Bozen
Die Funktionärinnen aus Rom sind mit der Arbeit des Landesbeirats zufrieden
- 25** Die Finanzpolizei in den Büros des Beirats
Die Staatsbeiträge an private Fernsehunternehmer werden überprüft
- 26** Die Sitzungen des Kommunikationsbeirats:
Dringliche Entscheidungen und langfristige Planung
- 26** Koordinierung der regionalen Beiräte
Ständige Gespräche mit der Authority AGCOM
- 27** Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen
Der Beirat – eine Institution, die Gewinne generiert
- 28** Anlagen

VORWORT

Die Informationsgesellschaft, in der wir seit dem Siegeszug des Internet leben, hat sich mit der Weiterentwicklung des Netzes zu einem definitiv sozialen Medium in eine **Kommunikationsgesellschaft** gewandelt. Wir beschränken uns nicht mehr darauf, Informationen aus dem Netz zu fischen, sondern wir verbreiten selbst Informationen. Was wir wissen, was wir erfahren, kommunizieren wir direkt ins Netz, ohne den Filter irgendwelcher Mittler oder Gatekeeper. Und auf diese unsere Kommunikation erhalten wir wiederum ungefilterte Feedbacks aus dem Netz: Die Interaktion in den Medien ist grenzen- und schrankenlos. Diese Entwicklung muss der italienische Gesetzgeber vorausgeahnt haben, als er die bis Ende des letzten Jahrhunderts existierenden Rundfunkbeiräte in „Beiräte für das Kommunikationswesen“ umbenannt hat.

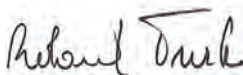
Aus den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden des Rundfunks sind Gremien geworden, die sich auch im Telekommunikationswesen als Garanten betätigen. In einem sehr freien und sehr harten Telekom-Markt braucht es leider Mediatoren als Vermittler zwischen Anbietern und Kunden. Wobei es ein Leichtes sein müsste, die Anbieter auch in einem freien Markt in gesetzliche Schranken zu weisen, ihnen solides Geschäftsgebaren zu diktieren. Dann würden die Streitfälle im Telekom-Sektor nicht von Jahr zu Jahr zunehmen. Um mehr als 40 Prozent sind sie im letzten Jahr beim Beirat in Bozen angestiegen.

Wegen der rasanten **Entwicklung des Internet** wäre es höchst an der Zeit, dass sich die Gesetzgeber nicht nur mit der technischen Seite dieses Mediums, sondern auch mit der inhaltlichen auseinandersetzen, sich also die Kommunikation im Internet genauer anschauen. Jetzt ist erneut eine vorausschauende Entscheidung der Gesetzgeber gefragt, denn die Inhalte des Netzes entziehen sich jeglicher Einflussnahme, unter Berufung auf die freie Meinungsäußerung. Dies ist zwar urdemokratisch, aber ganz ohne Rahmen und Grenzen soll und kann Kommunikation nicht erfolgen.

Doch die Kommunikatoren des Web fordern Freiheiten ein, die in den traditionellen Medien nicht denkbar waren und bis heute nicht denkbar sind. Das hat die Südtiroler Landesregierung deutlich zu spüren bekommen, als sie versuchte, die lokalen Online-Medien zum Sperren von Leserkomentaren zu bewegen, die nicht mit Realnamen unterzeichnet sind. Der Widerstand ließ nicht auf sich warten.

Einer Reglementierung widersetzt sich das Internet-Volk aber mit Macht und wir regionale Medienaufseher sind nicht einmal befugt, die Journalisten der Online-Medien zu ethischem Handeln zu bewegen, geschweige denn die Leser. Die bestehenden Gesetze zur Medienaufsicht klammern das Internet nämlich schlichtweg aus. Es ist jedoch ein schwieriges Unterfangen, das weltweite Netz mit nationalstaatlichen Gesetzen regeln zu wollen. Nicht von ungefähr lässt die im römischen Parlament seit Jahren in Ausarbeitung befindliche Charta des Internet, eine Art Grundgesetz des Netzes, noch immer auf sich warten.

Dr. Roland Turk



Präsident des Landesbeirats für das
Kommunikationswesen

ROLLE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES KOMMUNIKATIONSBEIRATES

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens auf lokaler Ebene. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation und zur öffentlichen Verwaltung. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, der auch seine Tätigkeiten zum Teil finanziert. Ein zweiter Teil der Finanzierung wird von der römischen Authority für das Kommunikationswesen AGCOM bestritten. AGCOM hat dem Beirat folgende Kompetenzen im lokalen Medienwesen übertragen.

Die von der Authority AGCOM delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

- **Schlichtungen** bzw. **Entscheidungen** in Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Festnetz und Mobiltelefonie) und deren Kunden. Ein kostenloser Dienst für alle Telefonkunden, einerlei ob es sich um Private oder Unternehmen handelt. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.
- **Kinder- und Jugendschutz** in Rundfunk und Fernsehen. Schutz der Würde der Personen.
- **Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten** in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.
- **Monitoring** des privaten lokalen Fernsehens hinsichtlich des **Pluralismus** in der Berichterstattung, der Einschränkungen für **Werbung**, und der Pflicht, mindestens 24 Stunden pro Woche ein eigenständiges Programm auszustrahlen.
- **Überwachung der Transparenz und Repräsentativität** von Umfragen, die in lokalen Medien, einschließlich der Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden.
- **Führung des Registers der lokalen Kommunikationsanbieter** RKA/ROC. Dieses Register dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Garantiebehörden gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen ausländischer Unternehmen begrenzen können. Wegen der zeitweilig umkämpften Besitzverhältnisse beim Telekommunikationsunternehmen Brennercom erfuhr das RKA im Jahr 2015 kurzzeitig eine gewisse Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit.

Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirats

- **Par-Condicio-Gesetz:** in unterschiedlicher und abgestufter Weise sind alle Rundfunkmedien zur Gleichbehandlung der Parteien und Kandidaten während des Wahlkampfs verpflichtet. Öffentliche Verwaltungen – somit auch die Personen mit Regierungsverantwortung - müssen ihre Publikationstätigkeit vor den Wahlen auf das Notwendigste einschränken. Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen sind aber auch außerhalb der Wahlzeiten zu einem grundsätzlichen Pluralismus verpflichtet.
- **Medienförderung:** Der Kommunikationsbeirat überprüft die Gesuche der Antragsteller um staatliche Beihilfen und um Fördersummen des Landes. Er erstellt die Ranglisten der Medien, die zu öffentlichen Förderungen zugelassen sind. **Bei der Medienförderung arbeitet der Beirat unmittelbar im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung MISE.**
- **Studien, Beratung:** Der Landesbeirat ist das beratende Organ von Landtag und Landesregierung in Fragen des Kommunikationswesens. Im Laufe der Jahres 2015 war der Präsident des Beirats als Berater eng in die Ausarbeitung der Gesetzesnovelle zum Mediengesetz eingebunden. Der Beirat kann Studien und Erhebungen in Auftrag geben, um die Qualität des Medienwesens zu verbessern.

Finanzmittel des Kommunikationsbeirats

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat **Gelder aus zwei Quellen** zur Verfügung.

Dies sind Mittel des Südtiroler Landtags und Mittel der Authority für das Kommunikationswesen Agcom.

Aus der Tabelle (vgl. Anlage Nr. 1) geht hervor, dass die Mittel der Aufsichtsbehörde AGCOM für 2015 82.688,83 € betrugen und jene des Landtags 32.000 €. Überschüssige Summen fließen wieder in die Kassen des Landtags zurück.

Die **Mittel der Authority Agcom** sind für die von ihr delegierten – und oben näher beschriebenen – Befugnisse zu verwenden. Der größte Aufwand gilt dabei der gütlichen Beilegung von Streitfällen im Telekommunikationssektor. Hier fallen Honorare für zwei beauftragte Rechtsanwältinnen und einen unabhängigen Schlichter ins Gewicht. Diese nicht unwesentlichen Kosten der Schlichtungen werden durch den geldwerten Vorteil bei weitem aufgewogen, den die Telefoniekunden aus diesem für sie völlig unentgeltlichen Dienst ziehen. So sind im Jahr 2015 knapp 326.000 Euro im Schlichtungswege von den Telekommunikations-Anbietern an deren Kunden zurückgeflossen. Dem steten Bemühen des Beirats um Einsparungen zufolge konnten die Beauftragungen an Rechtsanwälte halbiert werden.

Das Monitoring privater lokaler Fernsehunternehmen schlägt mit gut 9.000 Euro zu Buche. Das Monitoring überprüft in erster Linie die Einhaltung der Regeln bezüglich Pluralismus, Werbesendungen, Jugendschutz und Menschenwürde.

Darüber hinaus hat der Kommunikationsbeirat mit einer mehrjährigen Sensibilisierungskampagne begonnen, die sowohl aus Mitteln der AGCOM als auch mit Landesmitteln bestritten wird. Die Kampagne begann 2015 mit dem Strang „Ethik im Internet“ und wird 2016 mit der Thematik „Rechte der Hörer“ fortgeführt.

Die **Mittel des Landtags** wurden ebenso verantwortungsvoll verwendet wie jene der AGCOM. Anteilsmäßig am meisten für die mehrjährige Sensibilisierungskampagne, die auch aus dem Topf der AGCOM gespeist wird, sowie für die Vermittlung von Medienkompetenz an Lehrer und Jugendliche, die vor allem in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien umgesetzt wird. Journalistenfortbildung und Gutachten im Auftrag der Landesregierung bilden einen weiteren Ausgabenteil.

Anmerkung: Im Februar 2015 hat der Kommunikationsbeirat beim Landtag um die Bereitstellung von 40.000 Euro für die von der Landesregierung beantragte Erhebung der Hörer- und Seherzahlen im Rundfunk beantragt. Da inzwischen aber gesetzlich verankert wurde, dass nicht der Kommunikationsbeirat, sondern das Statistikamt ASTAT die Erhebung vornehmen wird, hat der Beirat diese Summe nicht in Anspruch genommen.

DAS SPEKTRUM DER ELEKTRONISCHEN UND DIGITALEN MEDIEN IN SÜDTIROL

Im Fernseh- und Radiosektor ist in Südtirol eine Sender-Vielfalt vorhanden, die ihresgleichen sucht. Der öffentlich-rechtliche Lokalsender RAI Südtirol feiert 2016 runde Jubiläen einer langen Geschichte: 50 Jahre Fernsehen und 70 Jahre Radio in deutscher Sprache. Der österreichische Rundfunk ORF strahlt seit genau 15 Jahren im Fernsehen das Südtirol-Magazin „Südtirol heute“ in der Provinz Bozen und im Bundesland Tirol aus. (Anmerkung: Bezüglich der grenzüberschreitenden Sendungen besteht nach Auffassung des Beirats Klärungsbedarf über die Zuständigkeiten der jeweiligen Aufsichtsbehörden).

Das breite öffentlich-rechtliche Spektrum an Sendern wird zudem durch eine Vielzahl privater Radiosender und einer Handvoll Fernsehunternehmen bereichert, die auch den Ladinern, zusätzlich zur RAI, Programme in ihrer Sprache anbieten. Allerdings ist das private Ladinische Fernsehen des Anbieters Südtirol-TV in Frage gestellt, wenn der Beitrag seitens der Region Trentino-Südtirol (etwa 40.000 Euro) ausfällt.

Wohl wegen der drei Sprachgruppen in Südtirol, die von den Medien meist getrennt bedient werden, ist deren Anzahl in Südtirol höher als im Trentino und etwa doppelt so hoch wie im Nachbarland Tirol, jenseits des Brenners.

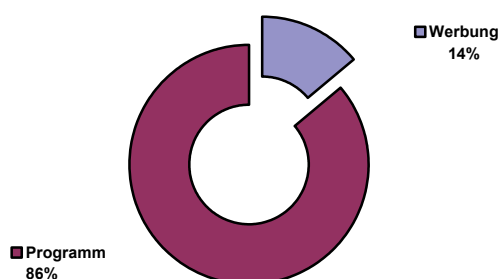
Die wirtschaftliche Situation der privaten Rundfunksender

Das Werbeaufkommen der privaten TV-Sender Südtirols bewegt sich auf einem niedrigen Niveau, verglichen mit dem vom Gesetz erlaubten Höchstanteil von 25 % der Sendezeit. Zwei vom Kommunikationsbeirat monitorierte TV-Sender – ein deutscher und ein italienischer – hatten ähnlich wie im Jahr zuvor einen Anteil an Werbesendungen von 4 bzw. 6 % an der rund um die Uhr ausgestrahlten Sendezeit.

Sieht man sich die Spitzen der Werbeeinschaltungen an, so erkennt man die unterschiedlichen Fernseh-Gewohnheiten bei der deutschen und der italienischen Volksgruppe in Südtirol. Während der italienische Sender seine Werbeeinschaltungen fast gleichförmig über den ganzen Tag verteilt, konzentriert der deutsche Sender seine Werbetätigkeit auf das Abendprogramm.

Die im Einheitstext 177/2005 enthaltenen Vorschriften zu Werbesendungen werden leider nicht lückenlos eingehalten. Erneut musste ein Inhalteanbieter zur genauesten Einhaltung der Auflagen in Bezug zu Werbeeinschaltungen ermahnt werden. Der Kommunikationsbeirat pocht strikt auf die deutliche Kennzeichnung von Werbeeinschaltungen. Der Konsument hat das Recht, Werbung von redaktionellen Inhalten klar und unmissverständlich unterscheiden zu können.

Tabelle – Maximale Werbezeit pro Stunde im Abendprogramm (dt. Sender)



BEITRÄGE

Staat und Land greifen den lokalen Medien unter die Arme

Lokale Rundfunkbetreiber können beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung um Beiträge ansuchen. Diese Ansuchen werden direkt an das Ministerium gestellt. Anders verhält es sich mit den staatlichen Beiträgen für lokale Fernsehsender. Die Ansuchen der kommerziellen TV-Sender auf regionaler Ebene nimmt in Südtirol der Kommunikationsbeirat entgegen. Er prüft die Zulässigkeit der Ansuchen und erstellt eine Rangliste, die anschließend zum Zweck der Auszahlung der Beiträge an das Ministerium weitergeleitet wird.

Diese Staatsbeiträge werden voraussichtlich deutlich erhöht werden, wenn die Regierung ihren Plan umsetzt, einen Teil der erwarteten Mehreinnahmen aus den RAI-Gebühren den privaten lokalen Rundfunkunternehmen zukommen zu lassen.

Bald 50 Millionen mehr für private Lokalsender?

Die Einhebung der Rundfunkgebühren mit der Stromrechnung ab 2016 wird nach Schätzungen zu bedeutenden Mehreinnahmen führen. Ein Teil dieser Mehreinnahmen soll nach den Plänen der Regierung in Rom den lokalen privaten Radio- und TV-Unternehmen in Form von Staatsbeiträgen zugeführt werden. Die in diesem Zusammenhang genannte Summe beläuft sich auf 50 Millionen Euro. Wenn dieser Betrag nach dem bisher angewandten Schlüssel auf die Regionen aufgeteilt wird, können Südtirols Rundfunkunternehm-

men mit einer Aufstockung der Fördersumme um etwa 200.000 Euro zusätzlich rechnen. Ein bedeutender Zuwachs, der auch die Beitragspolitik des Landes Südtirol beeinflussen wird.

Landesbeiträge – ein Modell, das die Provinz Trient nachahmen will.

Die Landesbeiträge im Ausmaß von einer Million Euro für das Bezugsjahr 2014 kumulieren sich mit den Staatsbeiträgen. Diese Landesbeiträge werden zusätzlich zu allfälligen Beihilfen im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung gewährt: im Sinne einer reinen Medienförderung zum Erhalt der Vielfalt und Qualität der Information in Südtirol.

Nach einer langen Vorbereitungszeit von fast anderthalb Jahren hat der Südtiroler Landtag im Herbst 2015 das reformierte Medienförderungsgesetz von Landeshauptmann Arno Kompatscher genehmigt. Es gewährt den privaten Rundfunkbetreibern und den im Internet auftretenden Nachrichtenmedien Beihilfen für ihren Dienst in den drei Landessprachen. Die Ausarbeitung des Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen begleitete der Kommunikationsbeirat intensiv in beratender Form. **Der Kommunikationsbeirat vertritt beim sensiblen Thema Medienförderung zwei Grundsätze: Die Zuwendungen der Landesregierung an die Medien dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen und sie sollten in erster Linie die Qualität und Vielfalt von Sendungen fördern.**

Nach Verabschiedung des Gesetzes reichten 31 Südtiroler Medienunternehmen Gesuche um Fördergeld beim Kommunikationsbeirat ein. Die Anzahl der Ansuchen ist im Vergleich zum Vorjahr um 8 gestiegen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Zugangshürden herabgesetzt wurden.

Tabelle – Medien, die beim Land Südtirol um Beihilfen angesucht haben:

Medium	Anzahl
- Hörfunksender	18 (15 dt., 2 ital., 1 lad.)
- TV-Sender	3 (2 ital., 1 dt.)
- Online-Medien	10 (6 dt., 2 ital., 2 zweispr.)

Das novellierte Medienförderungsgesetz des Landes. Die Unterschiede zur staatlichen Förderung

Während das Ministerium für die Wirtschaftsentwicklung bei der Förderung von TV-Unternehmen als eines der Kriterien deren Umsatz berücksichtigt, honoriert das Landesgesetz u. a. die *Verbreitung* der Massenmedien. Voraussetzung für eine Landesförderung ist die Beschäftigung von mindestens einem Journalisten. Dies gilt aber nur für TV-Sender und Online-Medien. Die Radiosender sind nicht verpflichtet, Journalisten zu beschäftigen, weder im Sinne der staatlichen, noch im Sinne der Landesförderung. Das Radio wird von der Medienpolitik Italiens immer noch als ein Medium wahrgenommen, das vor allem der musikalischen Unterhaltung dient.

Laut Landesgesetz wird vom Fördertopf ein Grundbeitrag von 20% auf alle zugelassenen Medien verteilt, wobei Fernsehunternehmen aufgrund ihres beträchtlichen technischen Aufwands das Vierfache des Grundbeitrags erhalten, der für Onlinemedien ausbezahlt wird. Die Anhebung des Sockels auf 20 % ist neu. Die Gesamtsumme der Landesförderung beträgt für das Bezugsjahr 2014 eine Million Euro.

Online-Medien im Vormarsch Rundfunk konstant

Während die Zahl der Radiosender in Südtirol konstant bleibt (es werden keine neuen Sendefrequenzen mehr vergeben), nehmen die Angebote an Information im Internet zu. Mitte des Jahres 2014 hatten nur zwei Online-Medien um Landesgelder angesucht, Ende 2015, also nur anderthalb Jahre später, waren es bereits zehn. Dazu muss aber erwähnt werden, dass den Newsportalen der Zugang zu Fördergeldern erleichtert wurde, indem die geforderte Mindestanzahl an News-Beiträgen herabgesetzt wurde. Die Förde-

rung können auch mehrsprachige Medien beanspruchen. Und diesbezüglich fällt auf, dass Onlinemedien vereinzelt zweisprachige Auftritte anbieten. Ein Wagnis, das in Rundfunk und Fernsehen kaum eingegangen wird.

Intensive Beratungstätigkeit des Kommunikationsbeirats

Während der Ausarbeitungsphase des Landesmedienförderungsgesetzes wurde der Kommunikationsbeirat häufig zu Rate gezogen. Etwa zwei Dutzend Arbeitsitzungen mit den Fachleuten der Landesregierung umfasste die Beratungstätigkeit, fünf Treffen mit den Medienvertretern, zwei Treffen mit den Journalistenvertretern, eine Anhörung des Beiratspräsidenten im Ersten Gesetzgebungsausschuss des Landtags sowie sein Beisein bei der Endabstimmung im Landtag. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen brachte auch zwei schriftliche Gutachten für die Landesregierung bei.

Heißes Eisen Online-Kommentare von Internet-Usern

Im Zuge der Novellierung des Medienförderungsgesetzes fügte die Landesregierung einen Passus in die neuen Förderregeln ein, der eine Erziehung der User zu ethischem Verhalten im Internet zum Ziel hat. Die Ablehnung seitens der Presse, der Leser und der Inhalteanbieter selbst war groß. Von Maulkorb-Erlass war die Rede, Knebelung jener Bürger, die in Leserforen frei ihre Meinung zum Ausdruck bringen wollen. Der ursprüngliche Plan der Gesetzeseinbringer, Geldzuwendungen nur jenen Online-Medien zuteil werden zu lassen, die in den Leserforen keine Kommentare und Einträge zulassen, die nicht mit den realen Namen der Verfasser gezeichnet sind, wurde fallen gelassen zugunsten einer weniger rigiden Zugangsvoraussetzung. Die Registrierung der Schreiber, die gewährleistet, dass die Redaktion Namen und Adresse der Verfasser kennt. Grundlage für diese Entscheidung der Landesregierung waren zwei Gutachten des Landesbeirats für Kommunikation.

Die Registrierung der Leserbriefschreiber stellt eine Zugangshürde zu den Leserforen dar, die zu einer drastischen Abnahme der Leserbeteiligung in den Foren führt. Offenbar scheuen die Leser aus verschiedenen Gründen den etwas aufwändigen Weg zur Registrierung im Forum mit Klarnamen bzw. Zugangscode.

Nichtsdestotrotz haben nach dem Inkrafttreten des neuen Mediengesetzes nach und nach auch solche Online-Medien die Registrierungspflicht übernommen, die sich anfangs teils vehement für einen freien Zugang anonymen Leserbriefschreiber ausgesprochen hatten.

Dem Phänomen der Leser-Kommentare auf der Spur Tagung zu Online-Kommentaren

Im Mai 2015 hat der Kommunikationsbeirat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Film und Medien zu einer Tagung geladen, auf der das Phänomen der Leser-Einträge in News-Portalen beleuchtet und die Folgen dieses Phänomens besprochen wurden. Zunächst berichtete die Vertreterin eines Südtiroler Nachrichtenportals über das Wesen der Online-Kommentare aus der Sicht der Redaktionspraxis. Anschließend sprach ein Rechtsanwalt über die rechtlichen Aspekte am Schnittpunkt von Meinungsfreiheit, Eigenverantwortung der Verfasser von Kommentaren und der Verantwortung und Haftung der Portalbetreiber. Ein Mediensoziologe schilderte schließlich die Gruppendynamiken von Online-Kommentaren. Die anschließende Diskussion war angeregt, das Medienecho auf die Tagung beträchtlich.

DAS FERNSEHEN Was senden die privaten TV-Anstalten? Der Landesbeirat als Garant für Fairness und Vielfalt

Die bei privaten Fernsehsendern durchgeführten Stichproben des Landesbeirats für das Kommunikationswesen haben keine wirklichen Verstöße gegen die Auflagen der einschlägigen Rundfunkgesetze, insbesondere des Einheitstextes 177/2005 zutage gefördert, wohl aber einige grenzwertige Fälle.

Der Landesbeirat monitorierte im Auftrag und auf Kosten der Authority für das Kommunikationswesen AG-

COM einen deutschsprachigen und einen italienischsprachigen TV-Sender der Provinz Bozen, um stichprobenartig zu überprüfen, ob eine faire Information der Seher stattfindet. Das Monitoring hat sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren:

- **Kinder- und Jugendschutz:** Mit besonderer Strenge wird auf den Schutz der Jugendlichen im Fernsehen geachtet. Es dürfen keine Inhalte gesendet werden, die die seelische und moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeiträgen ausgeschlossen.

Beanstandet, aber letztendlich vom Beirat archiviert, wurde ein Musikvideo mit Gewaltszenen, das in der sogenannten „geschützten“ Sendezeit von einem lokalen TV-Sender ausgestrahlt wurde. Die Archivierung erfolgte nach Beratung mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft.

- **Zuschauerschutz:** Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Grundrechte der Person sind jederzeit zu gewährleisten. Hetzerische Sendungen sind verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen.

- **Wahrung der Grundsätze des Pluralismus:** Dieser Bereich ist unterteilt in einen sozio-kulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigt, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft.

- **Auflagen für Werbesendungen:** Werbung im Fernsehen muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer unmissverständlich als Werbung erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung. Die Dauer der Werbung darf im Privatfernsehen 25 % der Sendezeit nicht überschreiten, für bestimmte Produkte und Dienstleistungen darf überhaupt nicht beworben werden, in anderen Fällen ist die Sendezeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf Tageszeiten begrenzt, zu denen Kinder in der Regel nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen.

Beim Monitoring wurde ein Werbespot entdeckt, der mehrmals gesendet wurde, aber nicht als Werbung gekennzeichnet war. Der Beirat sah aber nach eingehender Prüfung des Falls von einer Geldstrafe ab, weil den Zuschauern kein Schaden entstanden ist bzw. weil keine beabsichtigte Verschleierung der Werbung zu erkennen war.

Politik im Fernsehen: deutsche und italienische Sender gewichten unterschiedlich.

Aus den mehrjährigen Stichproben über die politische Berichterstattung im lokalen Privatfernsehen kann man eine Tendenz ablesen, die eine gängige Hypothese der Journalistik bestätigt: dass nämlich die Redaktionen Themen auf die Sendeliste setzen, die sie von besonderem Interesse für ihre Zuseher erachten. Gemünzt auf die politische Berichterstattung bedeutet dies, dass italienische Nachrichtensendungen ein größeres Spektrum an politischen Parteien zu Wort kommen lassen als die deutschen.

Da das Parteienspektrum auf italienischer Seite bunter ist als auf deutscher, kommen folgerichtig mehr Parteien in den italienischen Informationssendungen vor als in deutschen. Die Redaktionen berichten tendenziell also mehr über jene Politiker, die die Sprache der Zuschauer sprechen. **Der italienische Sender berichtete im Durchschnitt über neun Parteien in seinen Nachrichtensendungen, der deutsche Sender über fünf.** Wobei zu erwähnen ist, dass sich in der letzten Stichprobe die Parteienpräsenz im deutschen Privatfernsehen erhöht hat.

Signifikant ist aber vor allem die Tatsache, dass Politik im deutschen Lokalfernsehen generell eine viel geringere Rolle spielt als im italienischen. Italienische Nachrichtensendungen werden dominiert von politischen Themen, in den deutschen wurde hingegen in erster Linie über Wirtschaftsthemen berichtet.

FRAUEN IM FERNSEHEN Überdurchschnittliche Präsenz in Südtirols TV-Sendern Bestnoten sogar im internationalen Vergleich

Expertinnen des „Osservatorio di Pavia“, eines auf TV-Analysen spezialisierten Instituts, haben für den

Kommunikationsbeirat eine Studie zur Darstellung der Frau im Südtiroler Lokalfernsehen erstellt. Diese ergab erstaunliche Werte: Die Häufigkeit, mit der hierzulande Frauen in den Fernsehberichten interviewt oder zitiert werden, liegt mit 25,5 % über dem internationalen Durchschnitt von 24 % und der Abstand zu den italienischen TV-Sendern ist sogar überdeutlich: In Italien erreichen die Frauen in den Nachrichten nur einen Anteil von 20 %.

Dem Grundsatz der Sozialwissenschaft folgend, wonach das Fernsehen die reale Gesellschaft abbildet, kann man also aus diesen vergleichsweise häufigen Berichten über Frauen als Protagonistinnen, Newsmaker und Opinionleader schließen, dass die Rolle der Frau in Südtirol bedeutender ist als im weltweiten Durchschnitt. Obschon auch hierzulande die Männer das Sagen haben: in den Schlüsselstellen von Wirtschaft, Politik und Verwaltung und somit auch im Fernsehen. Die Studie unterteilt die Präsenz der Frau in verschiedene Bereiche wie Politik, Expertise, usw. Sie zeigt übrigens ein leichtes deutsch-italienisches Gefälle auf: die deutschen Fernsehredaktionen berichten noch häufiger über Frauen als die italienischen.

Und wie sind die Geschlechter innerhalb der Redaktionen vertreten? Die Teams der Fernsehsender bestehen mittlerweile etwa zur Hälfte aus Männern und zur Hälfte aus Frauen. Die Maßstäbe für die Studie sind jene des „Global Media Monitoring Project GMMP“ mit 130 teilnehmenden Ländern. Die Resultate werden alle fünf Jahre unter dem Titel „Who makes the News“ zwischen den Staaten und Regionen verglichen

Langzeitstudie bestätigt Frauenpower in Südtirol: Das oben beschriebene Verhältnis Mann/Frau in den TV-Nachrichten verbessert sich weiter zugunsten der Frauen, wenn man die Stichproben aus vier Jahren Monitoring zusammenfügt. Mit Interview und Originalton kamen während der letzten drei Jahre männliche Entscheidungsträger und Politiker in deutschen Nachrichtensendungen Südtirols mit einer Häufigkeit von ca. 70 % vor, in italienischen zu 75 %. Frauen wurden auch laut mehrjährigem Monitoring von deutschen TV-Journalisten etwas öfter interviewt als von italienischen: Das Verhältnis liegt bei 30 % zu 25 %.

TABELLE

Die Geschlechter im Fernsehen: Interviews mit politischen und institutionellen VertreterInnen

Deutsches TV	Italienisches TV
Männer / Frauen	Männer / Frauen
70 % / 30 %	75 % / 25 %

RAI Südtirol wird nicht monitoriert Die Pläne der Authority AGCOM

Während alljährlich mindestens 30 % der privaten lokalen Fernsehsender eine Zeit lang monitoriert werden um die Einhaltung der weiter oben genannten Auflagen des Legislativdekrets 177/2005 zu überprüfen, ist das Monitoring der RAI außerhalb der Wahlzeiten nicht Sache des Kommunikationsbeirats. Zurzeit überarbeitet die Authority AGCOM die Richtlinien zum Monitoring, wobei auch eine Überprüfung der RAI durch die regionalen Beiräte ins Auge gefasst wird.

Die geltende Rundfunkregulierung, auch gemäß Landesgesetz Nr. 6/2002, sieht vor, dass der Landesbeirat für das Kommunikationswesen der RAI Vorschläge zu Sendungen unterbreiten kann. Diesbezüglich wurde im Gespräch mit der RAI-Spitze in Bozen der Anlass besprochen, das Gedenken an den Ersten Weltkrieg vor hundert Jahren ausführlich in Hörfunk und Fernsehen zu begleiten, zumal diese Jahrhundertkatastrophe mit zigtausenden Toten an der Dolomitenfront die Abtrennung Südtirols von Österreich nach sich zog.

Ein zweites mit dem Koordinator der RAI Südtirol besprochenes Thema war die Kennzeichnung von Belangsendungen. Diese sollten nach Auffassung des Kommunikationsbeirats deutlich als solche ausgewiesen werden, ähnlich der Verpflichtung, Werbung und Produktplatzierungen kenntlich zu machen.

Journalisten der Printmedien betrifft das Gesetz kaum, wohl aber ihre Kollegen aus der öffentlichen Ver-

Sie dürfen etwa Regierungsvertreter in den Veröffentlichungen und Kundmachungen ihrer jeweiligen Ver-

In Gesprächen mit dem Präsidenten des Gemeindenverbandes Andreas Schätzer hat der Beiratspräsident

Die Ratio des Gesetzes ist jene, die öffentlichen Auftritte von Regierungsverantwortlichen auf ein Mindest

Alle öffentlichen Verwaltungen müssen laut Art. 9 des Bar Condicio Gesetzes ihre Kommunikationstätigkeit

Dem Landesbeirat obliegt es, über die Einhaltung der Bar-Candidia auch seitens der Landesregierung

Im Wahlkampf zu den Gemeindewahlen 2015 kam es nur vereinzelt zu Auseinandersetzungen. Der Kom

DIE SCHLICHTUNGSTÄTIGKEIT IM TELEFONSEKTOR 1.026 Fälle im Jahr 2015

Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Betreibern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt einen konstant wachsenden Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar und ist sicherlich eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefonnutzern (Privatpersonen, Betrieben und öffentlichen Ämtern) offen steht.

Der Schlichtungsversuch bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich über ein rasches und vor allem unentgeltliches Schlichtungsverfahren zu lösen.

Die Abwicklung der Schlichtungstätigkeit wurde von der Mitarbeiterin des Landesbeirates Silvia Pichler immer gewissenhaft durchgeführt.

Die Schlichtung im Telefonssektor:

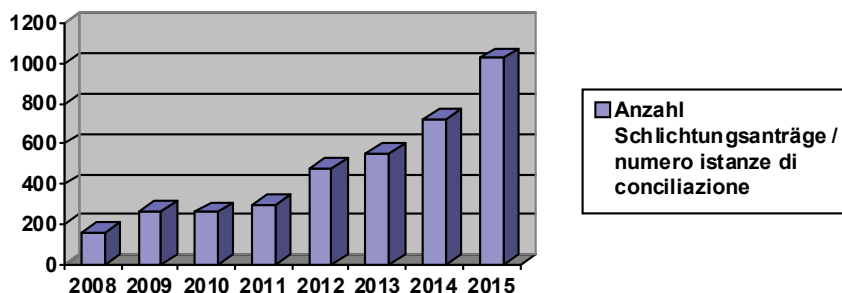
- ist für Bürger **unentgeltlich** und kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden.
- ist, vor einem Gang zum Gericht, **verpflichtend**.
- Versucht, eine für beide Seiten annehmbare **Lösung** herbeizuführen.
- der/die **Schlichter/in** wird vom Landesbeirat für die Mediation beauftragt, und der Schlichtungsversuch findet im Büro des Landesbeirates statt.
- der **Antrag** auf einen Schlichtungsversuch (Vordruck) kann mittels E-Mail, Fax oder Post bzw. direkt an das Beiratsbüro gerichtet werden.

Die stark zunehmende Zahl der eingereichten Schlichtungsanträge ließ den Landesbeirat im Jahr 2015 die **bisherige Höchstzahl** von insgesamt **1026 Schlichtungsfällen** registrieren.

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, einen Antrag auf eine schnellstmögliche Aktivierung des Dienstes einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die **Erbringung des Dienstes** bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens **wiederherzustellen**.

Im Jahr 2015 sind beim Landesbeirat **298** Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Fast in allen Fällen konnte zur Zufriedenheit der Telefonkunden eine Wiederherstellung des Dienstes erreicht werden.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Streitfälle um bemerkenswerte **42 %**. Es handelt sich, im Hinblick auf den niedrigen Personalstand des Beirates (2 Mitarbeiter in Vollzeit), um einen großen Mehraufwand an Arbeit, der nur mehr mit einer Personalaufstockung möglich sein kann, da ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen ist. 2015 stieg die Anzahl an Schlichtungsfällen – wie oben angegeben – auf 1.026 (**2011 – 2015 = + 245 %**). Die personelle Ausstattung blieb jedoch unverändert.



Die Schlichtungstätigkeit in barer Münze

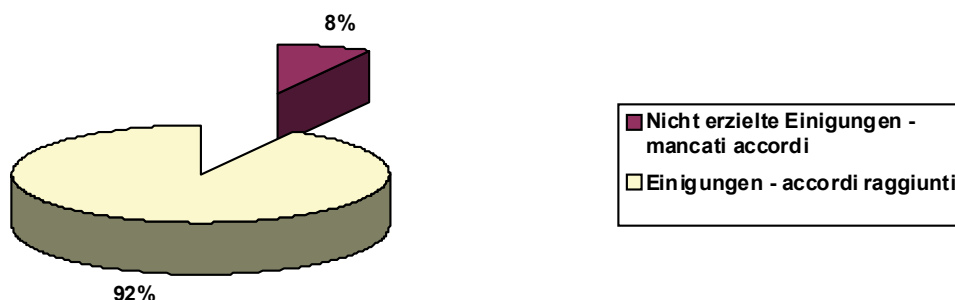
Die Schlichtungstätigkeit beim Landesbeirat für das Kommunikationswesen stellt für die Bevölkerung nicht nur in bürokratischer, sondern vor allem auch in finanzieller Hinsicht eine große Unterstützung dar. Im

abgelaufenen Jahr konnten im Rahmen der Schlichtungstätigkeit den Bürgerinnen und Bürgern **236.380,37 Euro** (in Form von Überweisungen und Gutschriften auf Sim-Karten) zurückerstattet werden. Aus den Verhandlungen in zweiter Instanz (vgl. Kapitel „Entscheidungen“) lukrieren die Telefonkunden weitere **83.617 Euro**.

2015 wurden während der Schlichtungsverhandlungen 439 Einigungen gefunden. Zudem wurden 158 sog. Vorschlichtungen erzielt. In diesen Fällen gelang durch eine rasche Vermittlung des Beirats eine Einigung noch vor dem anberaumten Schlichtungstermin. Man kann also von insgesamt **597 positiv ausgegangenen Schlichtungsfällen** sprechen. Nur in 60 bearbeiteten Fällen konnte keine Einigung erzielt werden, während bei 75 Schlichtungsverhandlungen eine oder beide Parteien nicht erschienen sind. Diese 75 Fälle sind neutral zu betrachten, da die Anwesenheit bei der Schlichtungsverhandlung für die Parteien **nicht obligatorisch** ist.

Wenn man also nur die positiv bzw. negativ ausgegangenen Fälle heranzieht (siehe Grafik auf der nächsten Seite), erreicht die **Einigungsquote 92 %**: ein für eine öffentliche Schlichtungsstelle durchaus hoch einzuschätzender Durchschnitt.

Erfolgsquote der Schlichtungen

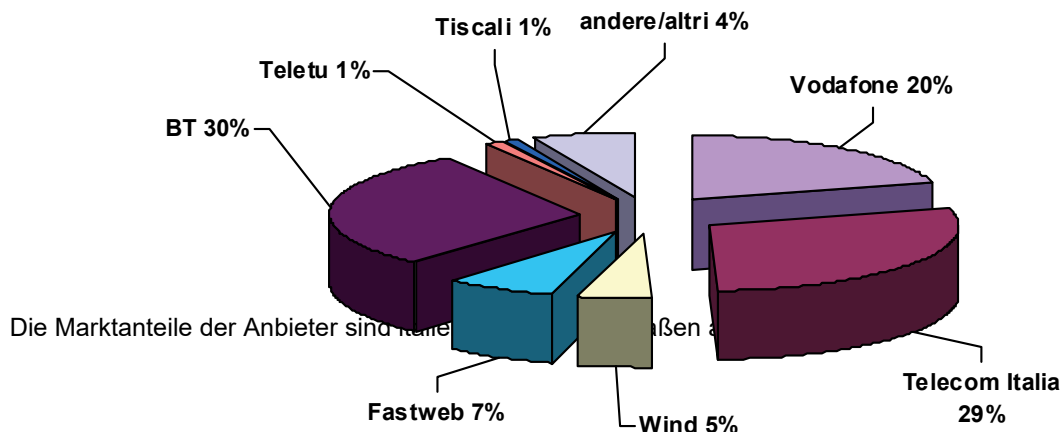


Die Streitfälle nach Telefonanbieter

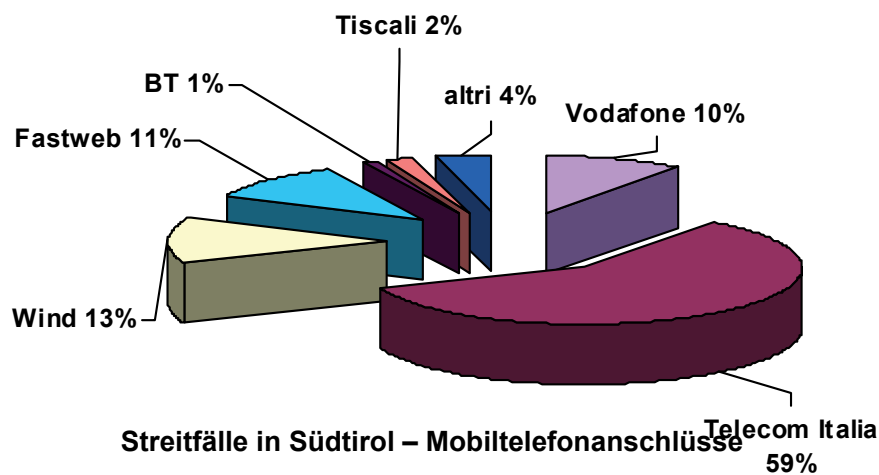
Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2015 dar.

Vergleicht man diese Daten mit den Marktanteilen der einzelnen Gesellschaften, so wird deutlich, bei welchen Anbietern das größte Konfliktpotential vorhanden ist.

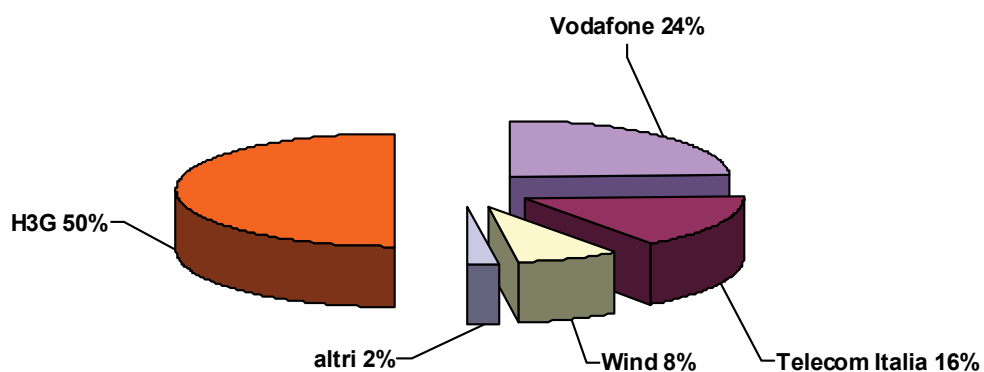
Streitfälle in Südtirol Fixtelefonanschlüsse



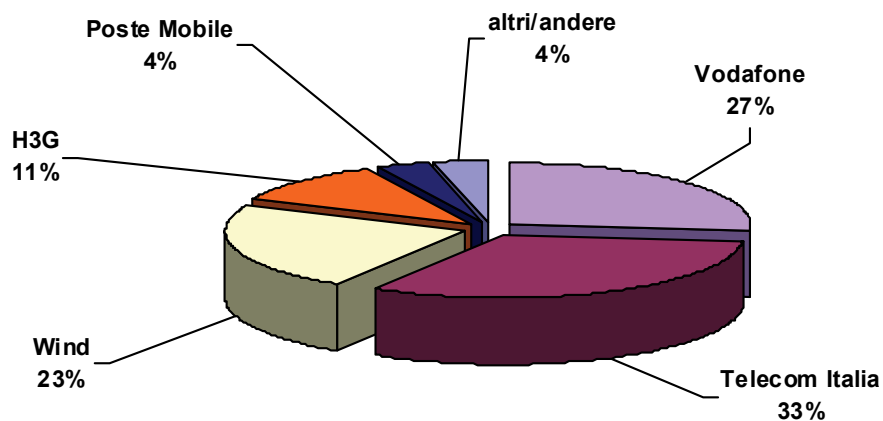
Marktanteile italienweit – Fixtelefonanschlüsse



Streitfälle in Südtirol – Mobiltelefonanschlüsse

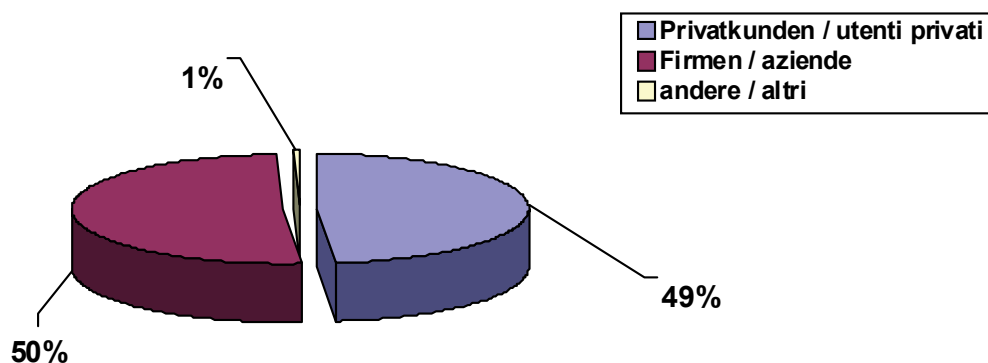


Marktanteile italienweit – Mobiltelefonanschlüsse

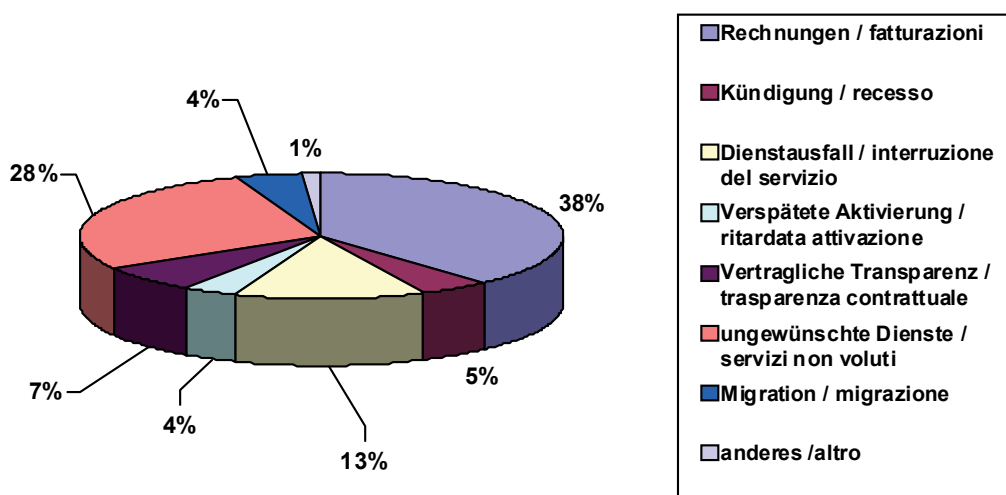


Vergleicht man die Tabellen der Streitfälle pro Anbieter mit deren Marktanteilen, so kristallisieren sich auch im Handy-Sektor **eklatante Unterschiede** in der Häufigkeit von Konflikten heraus.

Streitfälle nach Art der Verträge



Schlichtungen im Telefonsektor nach Art der Streitfälle



Italiener am öftesten mit ihren Telefonanbietern im Clinch

Frappierend ist ein Vergleich zwischen den zwei größten Volksgruppen im Land, den Deutschen und den Italienern. Die Häufigkeit, mit der deutsche und italienische Telefoniekunden Schlichtungsanträge beim Kommunikationsbeirat einreichen, könnte unterschiedlicher nicht sein. Den 618 Schlichtungen mit italienischen Telefoniekunden stehen 377 Schlichtungen mit deutschen Kunden gegenüber. Nur 7 Schlichtungsanträge wurden von Ladinern eingereicht.

Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung ziehen Italiener gut vier Mal so oft vor den Schlichter wie Deutsche. Am seltensten sprechen Ladinern bei der Schlichtungsstelle des Beirats vor.

Entscheidung der Streitfälle im Telefonsektor (zweite Instanz)

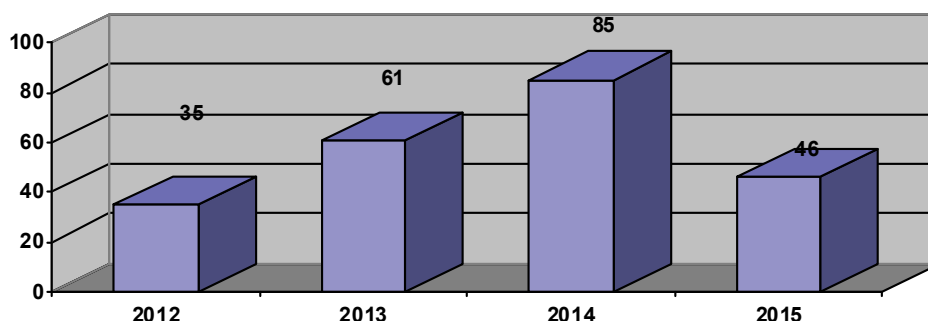
Ebenso gewissenhaft und stets innerhalb der vorgegebenen Fristen wurden vom zweiten Mitarbeiter des Landesbeirats, Rag. Mukesh Macchia, die Anträge zur Entscheidung in Streitfällen im Telefonsektor (zwei-

te Instanz) bearbeitet. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 46 solche Anträge eingereicht und vom Landesbeirat auch innerhalb des Jahres abgeschlossen.

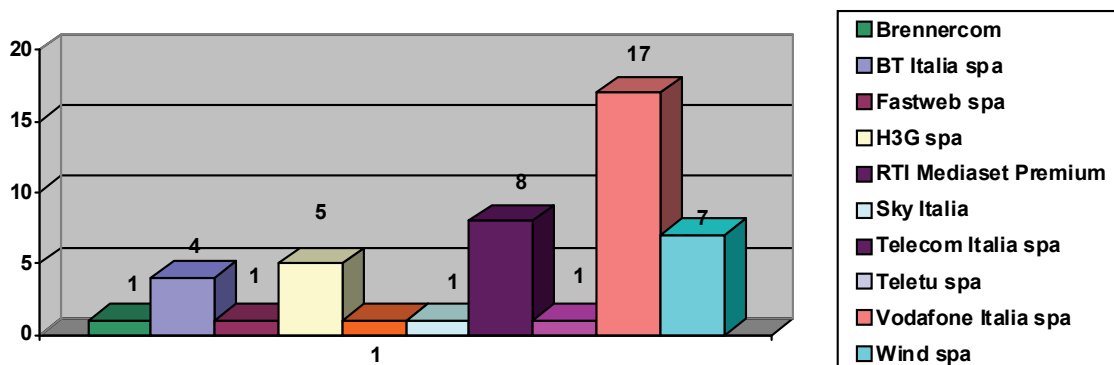
Dies sind deutlich weniger Fälle als 2014, weil 2015 eine höhere Erfolgsquote in der erstinstanzlichen Schlichtung erreicht werden konnte. Die jeweiligen Entscheidungen, die unter Hinzuziehen der zwei Rechtsanwältinnen Michela Luciani und Sara Tonolli getroffen wurden, bewirkten eine Rückerstattung von insgesamt **83.617,90 Euro** an die betroffenen Telefonkunden.

Insgesamt wurden also durch die Schlichtungstätigkeit und die Entscheidungstätigkeit in zweiter Instanz den Telefonkunden **325.085,75 Euro** zurückerstattet.

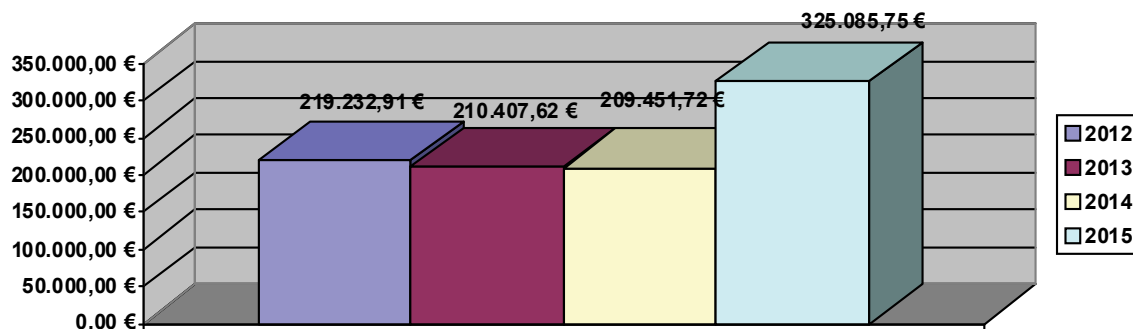
Eingegangene Entscheidungsanträge in den letzten vier Jahren



Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft 2015



Rückerstattetes Geld an die Kunden in den letzten vier Jahren (in Euro)



Was ist das RKA?

Das Register für Kommunikationsanbieter (RKA) wurde mit Gesetz Nr. 249/1997 eingeführt. Es handelt sich um ein einheitliches Register, in dem alle Kommunikationsanbieter eingetragen sind. Es wird auf der Grundlage der seit 2. März 2009 geltenden Verordnung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) Nr. 666/08/CONS geführt.

Durch das RKA sollen Transparenz und Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sichergestellt werden, um die Anwendung der Bestimmungen gegen Medienkonzentrationen zu ermöglichen.

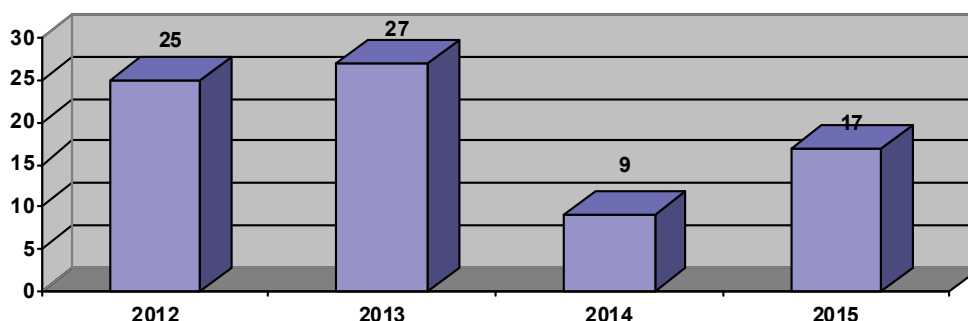
Im RKA Südtirol sind 164 Kommunikationsunternehmen eingetragen (im Trentino sind es 177). Die Tätigkeit dieser Unternehmen umfasst das Verlagswesen, Inhalteanbieter in Rundfunk und Internet, Nachrichtenagenturen, Produzenten von Medienprodukten, Werbeagenturen usw.

Wie erfolgt die Eintragung in das RKA?

Sämtliche Informationen zum RKA können der Webseite <http://www.lbk-bz.org> entnommen werden, und zwar in der eigens dem RKA gewidmeten Sektion.

Weitere Auskünfte erteilt unser Büro unter der Telefonnummer 0471 / 287188, Herr Mukesh Macchia.

RKA: Anzahl der Neueinschreibungen in den letzten vier Jahren



Der Landesbeirat als beratendes Organ von Landtag und Landesregierung

Der Kommunikationsbeirat fungiert u. a. als beratendes Organ des Landes. Neben der bereits erwähnten Beratung bei der Erarbeitung des neuen Mediengesetzes wurde der Präsident des Beirats auch in eine Prüfungskommission zur Besetzung der vakanten Stelle des Presseamtsleiters des Landes berufen.

Aus eigener Initiative verfasste der Beiratspräsident eine Stellungnahme zum Vorschlag der Freiheitlichen, einen Rundfunkrat nach ausländischem Muster in Südtirol einzurichten. In seiner kritischen Stellungnahme wies der Beirat vor allem auf die grundlegenden Unterschiede zwischen den italienischen Rundfunkgesetzen und jenen des deutschsprachigen Auslandes hin, die die Sinnhaftigkeit eines Rundfunkrates fraglich erscheinen lasse.

Im Dezember 2015 wurde der Beiratspräsident von den Landtagsabgeordneten der Arbeitsgruppe Direkte Demokratie angehört. Er informierte die Arbeitsgruppe, die das Landesgesetz zur Direkten Demokratie vorbereitet, über die Möglichkeiten einer sinnvollen Anwendung von Par-Condicio-Grundsätzen im Landesgesetz zur Direkten Demokratie. Ins Gesetz könne auch ausdrücklich die Wächter- und Schiedsrichterfunktion des Beirats verankert werden, so der Präsident. Die Rolle des Garanten für das Gesetz würde der Beirat gegebenenfalls übernehmen, versicherte er.

Die Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und der Uni Bozen

Aus einem Gespräch mit den Spitzen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Uni Bozen mit Stakeholdern der Region ging eine Vereinbarung hervor, nach welcher der Beirat Studierende unterstützt, die das Medienwesen Südtirols zum Inhalt ihrer Diplom- bzw. Doktorarbeiten machen wollen. Die Koordination dieser Fälle hat Prof. Alex Weissensteiner übernommen.

Mit dem Südtiroler Bauernbund SBB besteht eine Zusammenarbeit zur Rationalisierung der Abwicklung von Streitsachen im Telekom-Sektor. Der SBB betreut seine Mitglieder in Absprache mit dem Büro des Kommunikationsbeirats. Eine ähnliche Betreuung seiner Mitglieder strebt offenbar auch der Landesverband der Handwerker LVH an, denn ein Mitglied der Verbandsleitung des LVH hat sich in einem Gespräch mit dem Beirat über die Schlichtungen informiert, die von anderen Berufsverbänden für deren Mitglieder abgewickelt werden.

Kooperation mit dem Kommunikationsbeirat von Trient

Während auf dem restlichen Staatsgebiet die Beiräte bei den Regionen angesiedelt sind, verfügen die beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen über zwei eigene Beiräte. Mit dem Trientner Kommunikationsbeirat (Comitato provinciale per le Comunicazioni), der ebenfalls nach den Regionalrats- bzw. Landtagswahlen 2013 neu besetzt wurde, herrscht bestes Einvernehmen. Konkreter Ausdruck dieses Einvernehmens sind gegenseitige Absprachen der Aktivitäten und die Zusammenarbeit bei der Journalistenfortbildung.

Da die Journalistenkammer regional organisiert ist, bietet sich ein gemeinsames Vorgehen mit dem Kommunikationsbeirat von Trient geradezu an. Im März 2015 luden die Beiräte die Journalisten der Region zu einer Informationsveranstaltung an der Universität Bozen zum Thema Jugendschutz ein. Auf der äußerst gut besuchten Tagung referierten Richter und Staatsanwälte, Soziologen und Mitglieder der Disziplinarkommission der Journalistenkammer zum Thema Journalismus und Jugendschutz.

In einigen Bereichen ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Absprache zwischen den Kommunikationsbeiräten von Bozen und Trient geradezu unabdingbar. So beim Monitoring der privaten Fernsehsender und bei der Bearbeitung der Gesuche um staatliche Fördergelder. Da einige Fernsehsender sowohl im Trentino als auch in Südtirol ihre Programme verbreiten, muss die territoriale Zuständigkeit der beiden Beiräte geklärt sein.

ACH WIE GUT, DASS NIEMAND WEISS...

Eine Kampagne des Beirats für ethisches Verhalten im Internet.

Mit einem Zitat aus dem Grimm-Märchen von Rumpelstilzchen, dem Troll, der anonym einen Mitmenschen drangsaliert, hat der Beirat eine breitgefächerte Kampagne zur Erziehung der Internet-User zu mehr Respekt gegenüber Anderen ins Leben gerufen. Mit Inseraten in lokalen Print- und Onlinemedien, sowie mit Plakaten an Bushaltestellen und Autobussen machte der Beirat die Verfasser von Internet-Kommentaren auf die Regeln des zivilisierten Dialogs aufmerksam, die auch im Netz gelten sollten. Die Kampagne warb für Manieren im Internet. Die Slogans der Plakate bzw. der Zweck der gesamten Kampagne wird auf der Homepage des Kommunikationsbeirats ausführlich erläutert.

Zu dieser Kampagne, die auch gegen das Cybermobbing antrat, gab die Authority für das Kommunikationswesen AGCOM ausdrücklich ihre Zustimmung. Die Verantwortliche für die Beziehungen zu den Landesbeiräten, Dr. Maria Pia Caruso, genehmigte auch die Finanzierungsbeteiligung durch AGCOM und die Verwendung des AGCOM-Logos. Einige der veröffentlichten Plakate sind im Anhang abgedruckt.

Die Rundfunkaufsicht Südtirols in Publikationen

Eine Beschreibung der Rundfunkaufsicht in Südtirol einschließlich eines Vergleichs mit den Aufsichtsbehörden anderer deutschsprachiger Länder in Europa bietet eine neue Publikation, die der Chef der „Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen“ in der Schweiz, Roger Blum, verfasst hat. Das Buch „Unseriöser Journalismus? Beschwerden gegen Radio und Fernsehen“ ist im UVK-Verlag erschienen. Grundlage für das Kapitel zur Südtiroler Rundfunkaufsicht bildete ein Interview mit Präsident Roland Turk.

Seine eigene Publikation, die als Gutachten im Auftrag der Landesregierung verfasste Broschüre „Nicht nur Trolle“ hat der Beirat fast ausschließlich online verteilt. Darin wird nicht nur die Regulierung des Rundfunks in Südtirol beschrieben, sondern auch die Rolle des Journalismus in der Gesellschaft und dessen Wandel, der mit dem Wachsen des Internet einhergeht. Die Online-Redaktionen sind gezwungen, die Leser als festen Bestandteil des journalistischen Diskurses zu berücksichtigen. Mit den Herausforderungen, die damit verbunden sind, setzt sich die Broschüre „Nicht nur Trolle“ insbesondere auseinander.

Der Beirat als Garant für das Kommunikationswesen ist in seltenen Fällen selbst ein Kommunikator

Die Tätigkeiten des Kommunikationsbeirats sind für die Öffentlichkeit von beträchtlichem Interesse. Die Bürger sollten ausreichend darüber informiert werden, welche Rechte sie in Bezug zu den Massenmedien haben. Das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten z. B., das die Kommunikationsbeiräte bei Rundfunk- und Fernsehmedien stellvertretend für die Geschädigten einfordern können. Weiters die Möglichkeit, Regelverstöße seitens der Medien anzuzeigen usw. Aber leider musste der Beirat seine Presse- bzw. Kommunikationsarbeit auch im vergangenen Jahr auf Sparflamme halten, weil seine wenigen Beamten die Mehrarbeit nicht bewältigen würden, die eine größere Bekanntheit der Dienste des Beirats durch Presseberichte nach sich ziehen würde. Das Problem ist nach wie vor der steigende Bedarf an Schlichtungen im Telefon-Sektor. **Im laufenden Jahr 2016 dürfte sich der Personalengpass jedoch lösen.**

Im Sommer 2015 häuften sich die Fälle von irreführenden Marketingpraktiken einiger Telefonanbieter, dass sich der Beirat gezwungen sah, der RAI Südtirol den Vorschlag zu einer Radiosendung über korrekte Telefonverträge zu unterbreiten, um die Bürger vor gewissen Drückermethoden zu warnen. Der Vorschlag wurde aufgegriffen, aber der Beirat erfuhr auch bei anderen Gelegenheiten die Aufmerksamkeit der Presse. Etwa bei der Vorstellung des Jahresberichts im Landtag, sowie anlässlich einer Pressekonferenz aller Beiräte Italiens im römischen Senat mit Informationen über die Gesamtbilanz aus allen Regionen.

Kurse zur Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Film und Medien

2015 wurde ein bewährtes Gemeinschaftsprogramm zur Medienbildung weiter ausgebaut. Der fruchtbringenden Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien ist es zu verdanken, dass während des Jahres eine Vielzahl an Kursen für Lehrpersonen, Multiplikatoren und Interessierte angeboten werden konnte, um Medienbildung und Medienkompetenz in der Bevölkerung, besonders aber bei den Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Neugier und Risikobereitschaft der Jugend im Umgang mit dem Medium Internet macht sie besonders anfällig für die Gefahren, die im Netz lauern. In Absprache mit dem Kommunikationsbeirat veranstaltete das Amt für Medien Kurse zu folgenden Themen:

- Sicherer Umgang mit Internet;
- Einsatz von Social Media in der Schule;
- Suchtpotential Handy, Internet und Computerspiel;
- Gruppendynamik der Vernetzung;
- Cybermobbing: ein ernstes Problem an den Schulen;
- Urheberrecht im Internet.

Weitere Titel von Bildungsveranstaltungen des Jahres 2015: „Medienanalyse“, „Medien, Macht und Manipulation“, „Internet-Recherche“, „Aktuelle Trends im Internet“.

Erfreulich ist das rege Interesse für die Kurse zur Medienbildung. Insgesamt gingen mehr Anmeldungen ein als Kursplätze zur Verfügung standen.

Fernsehbilder von Flüchtlingen am Bozner Bahnhof Landesrätin Stocker führt Beschwerde

Als im Frühling 2015 am Bozner Bahnhof mit dem Anrollen einer ersten Flüchtlingswelle viele Fernseh-teams Aufnahmen von durchreisenden Flüchtlingen machten, beschwerte sich Landesrätin Martha Stocker

schriftlich beim Landesbeirat über Fernsehbilder, welche die Würde von Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, insbesondere von Kindern, nicht genügend respektierten. Da Stocker keine bestimmte Sendung anführte, konnte der Beirat nicht feststellen, ob wirklich die in den Rundfunkgesetzen verankerten Pflichten zum Schutz der Menschenwürde und der Jugend verletzt worden waren. Aber ein Schreiben des Beirats an alle TV-Stationen Südtirols trug zur Sensibilisierung der Reporter für das in Südtirol damals noch neue Phänomen von massenhafter Zuwanderung und der damit verbundenen Not bei. Es wurden jedenfalls keine Szenen identifiziert, die gegen die Bestimmungen verstoßen hätten, sodass es auch zu keinem Disziplinarverfahren kam.

Personalaufnahme verzögert sich, die Leidtragenden sind die privaten Medienunternehmen.

Die im November 2015 vom Landtag genehmigte zusätzliche Beamtenstelle für den Beirat ist besonders begrüßenswert, weil die tägliche Arbeit mit den Telekom-Unternehmen und deren Kunden im weit stärker zugenommen hat als erwartet. Nach einer Steigerungsrate von 30 % im Jahr 2014 nahm die Zahl der Streit-Akten diesmal um 40 Prozent zu. Nur der unermüdliche Einsatz der beiden Beamten im Beiratsbüro und ihre stabile Gesundheit – die Abwesenheitsrate wegen Krankheit lag 2015 nahe bei Null – haben bisher den Kollaps verhindert.

Es ist jedoch bedauerlich, dass die Umsetzung des Landtagsbeschlusses auf sich warten lässt. Die Einstellung von Personal wurde buchstäblich in der Zielgeraden gestoppt. Mit der Begründung, dass zuallererst das Synergiepotential der verschiedenen Garantenstellen des Landes ausgelotet werden müsse.

Wegen dieses Aufnahmestopps hat der Landesbeirat für das Kommunikationswesen seine Zusage nicht einhalten können, die Bearbeitung der Gesuche um Landesbeihilfen an Südtirols Medienunternehmen rasch abzuschließen. Der Beirat ist äußerst unglücklich darüber, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte, aber sie wurde in der Gewissheit eingegangen, dass die im November beschlossene Personalaufstockung reibungslos über die Bühne gehen würde.

„Inspektion“ der Authority in Bozen

Die Funktionärinnen aus Rom sind mit der Arbeit des Landesbeirats zufrieden

Am 14. Dezember 2015 besuchten Funktionärinnen der Authority AGCOM die Büros des Landesbeirats. Sie überprüften, ob die von AGCOM an den Beirat delegierten Befugnisse vereinbarungsgemäß ausgeübt werden. Dabei wurde in erster Linie die personelle Unterbesetzung der Beiratsbüros festgestellt und angeregt, mit AGCOM-Mitteln eine zusätzliche Person zu beschäftigen. Weiters rieten die beiden Funktionärinnen Dr. Lina Falvella und Dr. Bruna Perri zur Automatisierung einiger Abläufe der Schlichtungsverfahren durch eine geeignete Software.

Die Anregung hat der Beirat sofort aufgegriffen und den Ankauf der Software in die Wege geleitet. Obwohl die Schlichtungen letztlich nicht mehr innerhalb der vorgegebenen Frist von 30 Tagen abgewickelt werden können, zeigte sich die Delegation der AGCOM insgesamt zufrieden mit der Arbeit des Beirats. Im Report zur Inspektion (siehe Anhang) wurde vermerkt, dass im kommenden Jahr auch RAI Südtirol in Bezug auf Pluralismus und Jugendschutz zu monitorieren sei. Die Geldmittel der AGCOM für das Monitoring, die Schlichtungen und das Register ROC/RKA liegen bei 60.149,62 Euro jährlich.

Die Finanzpolizei in den Büros des Beirats

Die Staatsbeiträge an private Fernseh-Unternehmer werden überprüft.

Am 21. Oktober 2015 wurden zwei Finanzbeamte in den Büros des Kommunikationsbeirats vorstellig, um Dokumente mitzunehmen, die ein Fernsehunternehmen mit seinem Gesuch um Staatsbeiträge dem Beirat zugesandt hatte. Der erste Schrecken im Büro legte sich, als klar wurde, dass dieses Unternehmen und nicht der Beirat im Visier der Finanzer stand. Aber auch dieser musste sich nur Sorgen machen, wenn sein Gesuch nicht in Ordnung wäre, denn die Aktion der Finanzwache war auf mehrere Regionen ausgedehnt und eine routinemäßige Überprüfung der Staatsbeiträge, die alljährlich an die lokalen Fernseh-Sender ausbezahlt werden, wenn sie eine Mindestanzahl von vier dauerhaft beschäftigten Mitarbeitern nachweisen können. Ein Minimalstandard, den jeder TV-Sender leicht erreichen dürfte. Die derzeitige Größe der Südti-

roler Fernsehanbieter lässt eine staatliche Fördersumme von bis zu 200.000 Euro jährlich zu.

Die Sitzungen des Beirats: Dringliche Entscheidungen und langfristige Planung

Im Falle von Anzeigen wegen Verletzungen des Par-Condicio-Gesetzes, des Kinder- und Jugendschutzes, oder des Rechts auf Richtigstellung unwahrer Nachrichten tritt der Beirat zu Dringlichkeitssitzungen zusammen um die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten bzw. Entscheidungen zu treffen.

Ein fester Bestandteil dieser Sitzungen ist die Entscheidung in Streitfällen des Telefonsektors. Es handelt sich um Fälle, die in den beiden vorherigen Schlichtungsinstanzen zu keiner Einigung geführt haben. Der Beirat entscheidet also in dritter Instanz. Seine Schiedssprüche sind ein gültiger Rechtstitel, der nur noch vor dem Verwaltungsgericht der Region Latium oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit angefochten bzw. weiterverfolgt werden kann. Von den gut 1000 Schlichtungsfällen, die der Beirat 2015 abwickelte, gelangten nur elf bis in die erwähnte dritte Instanz, der Entscheidung durch den Beirat. Dieser hatte deutlich seltener eingzugreifen als im Vorjahr. Ein Umstand, der der verbesserten Schlichtungsmoral von Vodafone zuzuschreiben ist. Eine Verbesserung, die auf Drängen der Beiräte von Trient und Bozen zustande gekommen ist.

Last but not least dienen die Beiratssitzungen, die etwa ein Mal pro Monat stattfinden, der Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms und der Beschlussfassung aller ihm obliegenden Maßnahmen wie etwa die Annahme und Überprüfung der Beitragsgesuche der Medien.

Entfallen ist seit 2015 hingegen die Kontrolle der Werbeausgaben öffentlicher Betriebe. 25 % ihrer Werbeausgaben müssen öffentliche Betriebe und Verwaltungen bei Rundfunkunternehmen tätigen. Die staatliche Vorgabe von 15 % wurde mit Landesgesetz Nr. 6 aus dem Jahr 2002 auf 25 % angehoben, um den privaten lokalen Rundfunk noch besser zu stützen als im restlichen Staatsgebiet.

Koordinierung der regionalen Beiräte Gespräche mit der Authority AGCOM

Die Präsidenten der Beiräte für das Kommunikationswesen aus allen Regionen und den autonomen Provinzen Bozen und Trient treffen sich etwa acht bis neun Mal pro Jahr am Sitz ihres Koordinierungsausschusses in der Via Cossa in Rom, am Hauptquartier der Präsidentenkonferenz der Regionalräte und Landtage von Trient und Bozen. Dies weil die Kommunikationsbeiräte bei den Regionalräten bzw. Landtagen angesiedelt sind.

Die Treffen der Beiratspräsidenten dienen der Abstimmung der Gesetzesinterpretationen und der Angleichung der Implementierungen von Aufgaben, die AGCOM und Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an die Beiräte übertragen werden. Weiters werden die Treffen für Gespräche mit der Authority AGCOM genutzt und für die Vorbereitung eines neuen Rahmenabkommens zwischen AGCOM und Beiräten.

Dem großen Entgegenkommen der AGCOM-Funktionärin für die Beziehungen zu den regionalen Beiräten, Dr. Maria Pia Caruso, ist es zu verdanken, dass die Zusammenarbeit mit AGCOM gut funktioniert. Caruso kümmert sich auch um die ständige Weiterbildung in den von AGCOM an die Landesbeiräte delegierten Befugnissen.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBETRACHTUNGEN

Der Beirat – eine Institution, die Gewinne generiert

Aus dem Landesbeirat, eigentlich ein beratendes Organ des Landes und eine Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, ist seit vier, fünf Jahren immer mehr ein Dienstleister im Bereich der Telekommunikation geworden. Und dieser Trend hält unvermindert an: Das Personal des Beirats wird jedes Jahr stärker von den Streitfällen zwischen Kunden und Anbietern des Telefonsektors beansprucht, sodass sie für die Begleitung von Eigeninitiativen des Beirats kaum mehr Zeit haben. Im statistischen Durchschnitt wickeln die beiden Beamten pro Tag vier Streitschlichtungen ab; zwei am Vormittag, zwei am Nachmittag. Diese intensive Arbeit macht aus dem **Beirat eine gewinnbringende Einrichtung**. Gewinnbringend für die Telefonkunden. Denn die 325.000 Euro an ungerechtfertigten Telefongebühren, die sie letztes Jahr dank der Schlichtungstätigkeit des Beirats von den Telefonanbietern zurückerstattet bekamen, machen deutlich mehr aus, als die gesamten Kosten für die Führung des Beiratsbüros und die Ausübung aller seiner Zuständigkeiten.

Der Aufwand im Telefonsektor entsteht u. a. wegen grenzwertiger Methoden der Kundenakquise, die manche Telekommunikationsanbieter an den Tag legen. Daraus erwächst ein großes Bedürfnis der Kunden nach Beratung. Die Zahl der telefonischen Beratungen liegt bei 4000 bis 5000 pro Jahr! Zur Verteidigung der Telekom-Unternehmen muss aber auch erwähnt werden, dass sie sich an den Kosten für die Streitschlichtungen beteiligen, und zwar durch die Pflichtbeiträge, die sie an die Authority für das Telekommunikationswesen AGCOM abführen.

Welche sind die anderen, zusätzlichen, aber ureigenen institutionellen Aufgaben des Beirats? Da ist etwa die Anregung der elektronischen Medien zu einer Weiterentwicklung, vor allem aber zu einer fairen, vielfältigen und korrekten Programmgestaltung und Berichterstattung; eine weitere Aufgabe ist die Erforschung des Kommunikationswesens zum Zweck einer Verbesserung der Massenmedien; dann die Medienbildung und die Überwachung der Medien. Die geringe Zahl an vorgebrachten Beschwerden lassen den Schluss zu, dass in den Redaktionen im Großen und Ganzen korrekt gearbeitet wird. Die wenigen Rückmeldungen, Anregungen und Beanstandungen seitens des Publikums und der Politik betreffen ohnehin fast ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Presse.

Die Unterstützung der privaten Radio-, TV- und Onlinemedien durch öffentliche Beiträge wird nun durch ein neues Landesgesetz geregelt, dessen Ausarbeitung der Beirat über Monate eng begleitete, und dessen Umsetzung ihm zum Teil anvertraut wurde. Eine Sensibilisierungskampagne zum korrekten, respektvollen Dialog in Nutzerforen des Internet war ein weiterer Schwerpunkt des Beirats.

Da ist auch die Information auf breitester Ebene: Journalisten über die Auflagen der Medienaufsicht, die sie betreffen, Lehrer und Jugendliche über die Chancen und Gefahren der neuen Medien und die öffentlichen Verwaltungen über die Einschränkungen durch die Par Condicio, die Gesetzesbestimmungen zur Gleichbehandlung im Wahlkampf. Der Beirat hatte ein offenes Ohr für Anfragen seitens der Medien und der vielen Gemeindeverwalter. Letztere begegnen dem Par-Condicio-Gesetz sozusagen im Nahkampf: bei Gemeindevahlen, wo sich die Kandidaten bestens kennen und deshalb jeden Schritt ihrer Konkurrenten beobachten können.

In Zusammenarbeit mit dem Beirat der Provinz Trient hat der Kommunikationsbeirat eine große Fortbildungsveranstaltung der Journalisten zum Jugendschutz in den Medien organisiert. Der Schutz der Jugend im Rundfunk ist eine der Kernaufgaben der Beiräte.

Lehrer und Schüler standen hingegen im Fokus einer ganzen Reihe von Bildungsveranstaltungen zu Medienkompetenz im Allgemeinen und zu Online-Medien im Besonderen, die der Beirat bereits seit Jahren mit dem Amt für Film und Medien anbietet. Mit denselben Partnern entstand auch die herausragende Tagung über die Folgen eines neuen Phänomens im Internet: die Kommentare der Leser in Newsportalen.

Im Umgang mit diesen neuen Medien will sich der Beirat gleich verhalten wie bei den traditionellen: keine Überreglementierung unterstützen, sondern überzeugen durch Sensibilisierung der Akteure. Der Beirat sollte im Idealfall auch ohne besondere Strenge ein Garant für Fairness und Vielfalt in der Massenkommunikation sein können.

Anlagen

Anlage Nr. 1:

Tabelle finanzielle Übersicht 2015

Anlage Nr. 2:

Landesgesetz Nr. 13 vom 29.09.2015
Durchführungsverordnung

Anlage Nr. 3 und 4:

Sensibilisierungskampagne „Internet“

Anlage Nr. 5:

Medienseminare

Anlage Nr. 6:

Bericht des Inspektionsdienstes der AGCOM

ANLAGE NR. 1

Finanzielle Übersicht – Kosten für die Ausübung eigener Befugnisse - 2015
Rendicontazione economica – spese per svolgimento attività proprie - 2015

EINGÄNGE (Tätigkeitsprogramm 2015) - ENTRATE (programma d'attività 2015)	
- finanzieller Beitrag des Landtages – contributi da parte del Consiglio provinciale	32.000,00 €
AUSGÄNGE - USCITE	
- Informations- und Sensibilisierungskampagne über Jugendschutz und Aufzeigen von gewinnbringenden Nutzungsmöglichkeiten von Online-Medien - campagna d'informazione e di sensibilizzazione sulla tutela dei minori, nonché la divulgazione di metodi costruttivi per l'utilizzo corretto dei media online da parte dei minori.	15.000,00 €
- Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien bezüglich der Vermittlung von Medienkompetenz für Lehrer, Eltern und Jugendliche - collaborazione con l'ufficio provinciale film e media per iniziative di formazione per insegnanti, genitori e giovani	5.248,44 €
- Fortbildung für Journalisten über Jugendschutz – formazione per giornalisti sulla tutela dei minori	2.638,25 €
- Verfassen von Gutachten im Auftrag von Landtag oder Landesregierung durch externe Fachleute - redazione di pareri di esperti esterni su incarico del Consiglio o della Giunta provinciali	4.000,00 €
INSGESAMT – TOTALE 2015	26.886,69 €

Finanzielle Übersicht – Kosten für Ausübung der von AGCOM delegierten Befugnisse - 2015
Rendicontazione economica – spese per svolgimento attività delegate AGCOM - 2015

EINGÄNGE 2015 (Beitrag AGCOM) - ENTRATE 2015 (contributo AGCOM)	
- 1. Rate, 1°rata =	30.074,86 €
- 2. Rate, 2°rata =	30.074,86 €
* Restbetrag Beitrag AGCOM 2015 - importo residuo contributo Agcom 2015 =	22.538,66 €
INSGESAMT - TOTALE 2015	82.688,38 €
AUSGÄNGE 2015 (Beitrag AGCOM) - USCITE 2015 (contributo AGCOM)	
- Monitoring lokale private TV-Sender - monitoraggio emittenti tv private locali =	9.150,00 €
- Beauftragung für Schlichtungen im Telefonsektor - incarico per conciliazioni nel settore telefonico =	11.765,18 €
- Beauftragungen für Entscheidungsbefugnis (Schlichtungstätigkeit) - incarichi per la definizione di controversie nel settore telefonico =	25.740,00 €
- Rückerstattung Spesen Fortbildung – Rimborso spese formazione	470,05 €
INSGESAMT - TOTALE 2015	47.125,23 €

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015



101805

Gesetze - 1. Teil - Jahr 2015

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

LANDESGESETZ

vom 29. September 2015, Nr. 13

Änderungen zum Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“

Der Südtiroler Landtag
hat folgendes Gesetz genehmigt,

der Landeshauptmann
beurkundet es

Art. 1

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„Art. 1 (*Zielsetzung*) – 1. Das Land Südtirol fördert die Freiheit und Pluralität der Medien mit dem Ziel, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft Südtirols zu befriedigen, die sprachliche und kulturelle Identität der in Südtirol lebenden Angehörigen der ladinischen, deutschen und italienischen Sprachgruppe zu stärken, die Meinungsvielfalt ebenso zu gewährleisten wie ein unabhängiges, vielfältiges, ausgewogenes und flächendeckendes Informationsangebot zu lokalen Themen. Die Bedürfnisse der vom Autonomiestatut geschützten Volksgruppen werden dabei in besonderer Weise berücksichtigt.“

Art. 2

1. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält im deutschen Wortlaut folgende Fassung: „Landesbeirat für das Kommunikationswesen“.

2. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die in diesem oder anderen Gesetzen genannt sind oder von der Landesregierung festgelegt werden, wird beim Südtiroler Landtag der Landesbeirat für das Kommunikationswesen errichtet, in der

Leggi - Parte 1 - Anno 2015

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

LEGGE PROVINCIALE

del 29 settembre 2015, n. 13

Modifiche della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, recante "Norme sulle telecomunicazioni e provvidenze in materia di radiodiffusione"

Il Consiglio provinciale
ha approvato

il Presidente della Provincia
promulga

la seguente legge:

Art. 1

1. L'articolo 1 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

„Art. 1 (*Finalità*) – 1. La Provincia autonoma di Bolzano promuove la libertà e la pluralità dei mezzi di informazione al fine di soddisfare le esigenze democratiche, sociali e culturali della popolazione altoatesina, di potenziare l'identità linguistica e culturale delle persone appartenenti ai gruppi linguistici ladino, tedesco e italiano, di garantire il pluralismo di idee nonché un'offerta indipendente, diversificata, equilibrata e capillare di informazioni su tematiche locali. Uno speciale riguardo è rivolto alle esigenze dei gruppi etnici tutelati dallo Statuto di autonomia.“

Art. 2

1. Il testo tedesco della rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito: „Landesbeirat für das Kommunikationswesen“.

2. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

„1. Per l'espletamento delle attività indicate nella presente legge o in altre leggi o individuate dalla Giunta provinciale, è istituito presso il Consiglio provinciale il Comitato provinciale per le comunicazioni, di seguito denominato Comitato.

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

10

Folge als „Beirat“ bezeichnet. Er besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia.“

3. Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Der Beirat besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und deren oder dessen Stellvertreternden, die jeweils verschiedenen Sprachgruppen angehören – sie werden von der Landesregierung am Beginn jeder Legislaturperiode ernannt – sowie vier weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag in geheimer Wahl gewählt werden. Jede/Jeder Abgeordnete kann dabei höchstens drei Vorzugsstimmen abgeben. Die Zusammensetzung des Beirates muss dem Sprachgruppenverhältnis laut der letzten allgemeinen Volkszählung entsprechen, wobei aber auch die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird. Garantiert wird auch eine Vertreterin/ein Vertreter, welche/welcher von der politischen Minderheit vorgeschlagen wird. Die Mitglieder des Beirates können höchstens für die Dauer von zwei Legislaturperioden im Amt bleiben.“

Art. 3

1. Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„1. Zur Ausübung seiner Funktionen greift der Beirat auf eine eigene, beim Südtiroler Landtag errichtete Organisationsstruktur zurück, die nach Anhören des Beirats und der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen vom Landtagspräsidium festgelegt wird. Sie untersteht funktionell dem Beirat und arbeitet unabhängig von der übrigen Organisations- und Führungsstruktur des Landtags. In die Struktur können in jedem Fall auch Landtagsämter ständig oder zeitweilig einbezogen werden, sowie, für die Beratung bei besonders komplexen und spezifischen Aufgaben, qualifizierte Fachleute oder sonstige Personen und Einrichtungen, auf der Grundlage eigener Vereinbarungen.“

Art. 4

1. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

Esso è composto da sei esperti nei settori della comunicazione, dell'informazione, delle telecomunicazioni e della multimedialità.“

3. Il comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

„2. Il Comitato è composto dal/dalla presidente e dal/dalla vicepresidente, che devono appartenere a gruppi linguistici diversi, nominati dalla Giunta provinciale all'inizio di ogni legislatura, nonché da quattro ulteriori componenti eletti dal Consiglio provinciale a scrutinio segreto. Ogni consigliere/a può esprimere un massimo di tre preferenze. La composizione del Comitato deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici, quale risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione; va garantita anche la rappresentanza del gruppo linguistico ladino. Una/un componente del Comitato è eletta/o su proposta della minoranza politica. Le/i componenti del Comitato non possono rimanere in carica per la durata di più di due legislature.“

Art. 3

1. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

„1. Per l'esercizio delle sue funzioni il Comitato si avvale di una apposita struttura di supporto, istituita presso il Consiglio provinciale e individuata dall'Ufficio di Presidenza del Consiglio, sentiti il Comitato e l'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni. Tale struttura è posta alle dipendenze funzionali del Comitato e opera in autonomia rispetto alla restante struttura organizzativa e dirigenziale del Consiglio provinciale. La struttura può essere comunque integrata dall'apporto permanente o temporaneo degli uffici del Consiglio provinciale e, per lo svolgimento di compiti particolarmente complessi e delicati, può avvalersi della consulenza di esperti e della collaborazione di altri soggetti od organismi qualificati, previa stipula di apposite convenzioni.“

Art. 4

1. L'articolo 8 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

11

„Art. 8 (*Institutionelle Kommunikation des Landes Südtirol*) - 1. Die institutionelle Kommunikation des Landes und seiner Körperschaften erfolgt über geeignete Informationskanäle. Unter Beachtung der Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts erteilen das Land und dessen Körperschaften Aufträge für Presse-, Informations- und redaktionelle Dienstleistungen oder die Bekanntmachung dieser Informationen in der Öffentlichkeit. Die institutionelle Kommunikation erfolgt über die der jeweils zu erreichenden Zielgruppe am besten entsprechende Medienform, wobei in der Gesamtheit der Aufträge auf eine ausgewogene Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne des Unionsrechts, der territorialen Verteilung, der Landessprachen und der verkauften oder verteilten Auflage Bedacht genommen wird.

2. Zur Erreichung der Ziele laut Artikel 1 kann das Land Südtirol mit Radio- und Fernsehanstalten, einschließlich jenen laut Artikel 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 1. November 1973, Nr. 691, und mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Online-Portalen Vereinbarungen abschließen, welche die Produktion wertvoller Dokumentationen und aktueller Berichte und Sendungen von Landesinteresse zum Gegenstand haben. Das Land erhält die diesbezüglichen Werknutzungs- und Verbreitungsrechte.

3. Das Land kann mit dem Inhaber der Konzession für den öffentlichen Radio- und Fernsehdienst Vereinbarungen oder Verträge mit dem Ziel abschließen, mit dem Dienst das gesamte Landesgebiet abzudecken, so wie im Dienstleistungsvertrag laut Artikel 3 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Post und Telekommunikation und der Rai, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. März 1994, vorgesehen.

Art. 5

1. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 9 (*Förderung lokaler Medienunternehmen und Begriffsbestimmungen*) - 1. Zur Umsetzung der Ziele laut Artikel 1 tragen der öffentlich-rechtliche Rundfunk, das öffentlich-rechtliche Fernsehen, private Radio- und Fernsehsender und private Online-Portale bei.

2. Auf der Grundlage von Artikel 8 erster Absatz Ziffer 4) des Dekrets des Präsidenten der Repu-

„Art. 8 (*Comunicazione istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano*) - 1. La comunicazione istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano e dei suoi enti avviene attraverso canali informativi idonei. Nel rispetto delle disposizioni in materia di appalti pubblici, la Provincia e gli enti da essa dipendenti affidano incarichi per la realizzazione di servizi di stampa, di informazione e redazionali o per diffondere tali informazioni presso l'opinione pubblica. La comunicazione istituzionale avviene attraverso il mezzo di informazione più idoneo a seconda del target da raggiungere, nel rispetto del principio dell'equa distribuzione degli incarichi, tenuto conto in particolare delle piccole e microimprese ai sensi del diritto dell'Unione europea, della distribuzione territoriale, delle lingue provinciali nonché delle copie vendute e distribuite.

2. Per realizzare le finalità di cui all'articolo 1, la Provincia autonoma di Bolzano può stipulare convenzioni con enti radiotelevisivi, inclusi quelli di cui all'articolo 10 del decreto del Presidente della Repubblica 1° novembre 1973, n. 691, con giornali e riviste nonché con portali online aventi per oggetto la produzione di documentazioni di particolare pregio e di servizi e trasmissioni di attualità di interesse provinciale. I diritti di utilizzazione e diffusione di tali produzioni spettano alla Provincia.

3. La Provincia può stipulare convenzioni o contratti con la concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo, affinché il servizio raggiunga, sull'intero territorio provinciale, il grado di copertura previsto nel contratto di servizio di cui all'articolo 3 della convenzione tra il Ministero delle Poste e Telecomunicazioni e la Rai, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 28 marzo 1994.

Art. 5

1. L'articolo 9 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

„Art. 9 (*Promozione delle imprese di comunicazione locali e definizioni*) - 1. Alla realizzazione delle finalità di cui all'articolo 1 concorrono la concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo, emittenti radiotelevisive private nonché portali online privati.

2. Ai sensi dell'articolo 8, primo comma, punto 4), del decreto del Presidente della Repubblica 31

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

12

blik vom 31. August 1972, Nr. 670, und unter Beachtung des Unionsrechts stellt das Land zur Umsetzung der Ziele laut Artikel 1 dieses Gesetzes auch privaten Einrichtungen Fördermittel zur Verfügung, die keinen Zugang zu den Mitteln aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkabgaben haben.

3. Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 9-bis und 10 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Radio- und Fernsehsender“: Sender, die ihre Tätigkeit rechtmäßig ausüben und deren Programme unverschlüsselt von der Allgemeinheit empfangen werden können,
- b) „Online Nachrichten-Portale“: Internetportale mit dem Hauptzweck, der Öffentlichkeit unverschlüsselte Inhalte zu Informations- oder Bildungszwecken bereitzustellen; die Portale müssen beim zuständigen Landesgericht registriert oder in einem gleichwertigen Verzeichnis eingetragen sein,
- c) „private Sender und Portale“: Sender und Portale ohne öffentlich-rechtlichen Auftrag und ohne unmittelbare oder mittelbare öffentliche Beteiligung,
- d) „lokale Fernsehsender“: Private Fernsehsender, die
 - 1) über eine eigene Redaktion bestehend aus mindestens einer oder einem vorwiegend dort beschäftigten Journalistin oder Journalisten verfügen,
 - 2) ihre Programme vorwiegend im Landesgebiet ausstrahlen oder deren Sendegebiet mindestens 70 Prozent der Bevölkerung des Landes erreicht und
 - 3) die förderwürdige Inhalte für mindestens 30 Minuten täglich senden, davon Lokalnachrichten im Ausmaß von mindestens zehn Minuten täglich zur Hauptsendezeit, ausgenommen Sonn- und Feiertage, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,
- e) „lokale Radiosender“: Private Radiosender,
 - 1) die ihre Programme vorwiegend im Landesgebiet ausstrahlen oder deren Sendegebiet mindestens 60 Prozent der Bevölkerung des Landes erreicht und
 - 2) die förderwürdige Inhalte für mindestens 30 Minuten täglich senden, davon mindestens drei Lokalnachrichtensendungen im Ausmaß von mindestens 20 Minuten täglich zur Hauptsendezeit, aus-

agosto 1972, n. 670, e nel rispetto del diritto dell'Unione europea, la Provincia può concedere per la realizzazione delle finalità di cui all'articolo 1 della presente legge agevolazioni anche a istituzioni private che non hanno accesso ai fondi derivanti dai canoni della Radiotelevisione italiana.

3. Per le finalità del presente articolo e degli articoli 9-bis e 10 valgono le seguenti definizioni:

- a) per "emittenti radiotelesive" si intendono le emittenti che esercitano legittimamente la propria attività e che trasmettono programmi in chiaro che possono essere ascoltati o visti da tutti;
- b) per "portali informativi online" si intendono i portali internet il cui scopo principale è quello di rendere disponibili in chiaro al pubblico contenuti di carattere informativo o educativo. I portali devono essere registrati presso il competente Tribunale o altro registro equivalente;
- c) per "emittenti private" e "portali privati" si intendono le emittenti e i portali privi di un contratto pubblico e senza una partecipazione pubblica diretta o indiretta,
- d) per "emittenti televisive locali" si intendono le emittenti televisive private che
 - 1) dispongono di una propria redazione, con almeno un o una giornalista che lavora prevalentemente in quella redazione,
 - 2) trasmettono i loro programmi prevalentemente sul territorio provinciale o i cui programmi raggiungono una copertura pari ad almeno il 70 per cento della popolazione provinciale e
 - 3) che trasmettono per almeno 30 minuti al giorno contenuti incentivabili, tra cui notiziari locali per almeno 10 minuti al giorno nella fascia di massimo ascolto, eccetto le domeniche e i festivi ed escluse le repliche;
- e) per "emittenti radiofoniche locali" si intendono le emittenti radiofoniche private
 - 1) i cui programmi sono trasmessi prevalentemente sul territorio provinciale o che raggiungono una copertura pari ad almeno il 60 per cento della popolazione provinciale e
 - 2) che trasmettono per almeno 30 minuti al giorno contenuti incentivabili, tra cui notiziari locali almeno tre volte al giorno, per un totale di almeno 20 minuti nella fascia di massimo ascolto, eccetto le

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

13

genommen Sonn- und Feiertage, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,

- f) „lokale Online-Nachrichtenportale“: Private Online-Nachrichtenportale,
- 1) die über eine eigene Redaktion bestehend aus mindestens einem Journalisten/einer Journalistin verfügen und Inhalte produzieren, die von lohnabhängigen oder freien Journalisten oder unter der redaktionellen Verantwortung von Journalisten hergestellt werden und
 - 2) die täglich mindestens zehn förderwürdige Inhalte veröffentlichen, berechnet im Wochenschnitt, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,
- g) „förderwürdige Inhalte“: Selbst produzierte Programme oder Online-Artikel einschließlich Lokalnachrichten zu Themen mit besonderem Bezug zu Südtirol oder von besonderem Interesse für die ansässige Bevölkerung, etwa aus den Bereichen Politik, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Sprachen, Bildung, Wirtschaft, Minderheitenschutz oder Sport,
- h) „Lokalnachrichten“: Selbst produzierte Programme oder Online-Artikel mit aktueller Berichterstattung zu Themen mit besonderem Bezug zu Südtirol oder von besonderem Interesse für die ansässige Bevölkerung,
- i) „selbst produzierte Programme oder Online-Artikel“: Inhalte, die im Auftrag und für Rechnung eines Senders oder Online-Portals von lohnabhängigen oder freien Journalisten, von Agenturen oder unter der redaktionellen Verantwortung von Journalisten hergestellt werden,
- j) „Journalisten“: Berufsjournalisten oder Publizisten, die in den nationalen Berufsverzeichnissen eingetragen sind; Journalisten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union können gleichwertige Befähigungen nach den Bestimmungen des Wohnsitzstaates vorweisen,
- k) „redaktionelle Verantwortung“: Ausübung einer ständigen und wirksamen Kontrolle über selbst produzierte Programme,
- l) „begünstigte Unternehmen“: Lokale Radio- und Fernsehsender sowie lokale Online-Nachrichtenportale, denen Ausgleichszahlungen gewährt werden.“

Art. 6

1. Nach Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

domeniche e i festivi ed escluse le repliche;

- f) per "portali informativi online locali" si intendono i portali informativi online privati
- 1) che dispongono di una propria redazione con almeno un/una giornalista e producono contenuti realizzati da giornalisti con contratto di lavoro subordinato o free lance oppure sotto la responsabilità redazionale di giornalisti e
 - 2) che pubblicano quotidianamente almeno dieci contenuti incentivabili, calcolati in una media settimanale, escluse le repliche;
- g) per "contenuti incentivabili" si intendono i programmi o articoli online autoprodotti, inclusi i notiziari locali su tematiche che si riferiscono specificatamente all'Alto Adige o di particolare interesse per la popolazione locale, in settori quali, ad esempio, politica, cultura, sociale, scienza, lingue, istruzione, economia, tutela delle minoranze e sport;
- h) per "notiziari locali" si intendono i programmi o articoli online autoprodotti che riportano notizie attuali su tematiche che si riferiscono specificatamente all'Alto Adige o di particolare interesse per la popolazione locale;
- i) per "programmi o articoli online autoprodotti" si intendono contenuti realizzati in nome e per conto dell'emittente o del portale online da giornalisti dipendenti o indipendenti, da agenzie, o realizzati sotto la responsabilità redazionale di giornalisti;
- j) per "giornalisti" si intendono i giornalisti professionisti o i pubblicisti iscritti all'albo nazionale dell'Ordine dei giornalisti. I giornalisti residenti in un altro Paese membro dell'Unione europea possono avere, in alternativa, un'abilitazione equivalente in base alle norme vigenti nel Paese di residenza;
- k) per "responsabilità redazionale" si intende l'esercizio di una vigilanza permanente ed efficace sui programmi autoprodotti;
- l) per "imprese beneficiarie" si intendono le emittenti radiotelevisive locali e i portali informativi online locali a cui vengono concesse compensazioni finanziarie."

Art. 6

1. Dopo l'articolo 9 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

14

„Art. 9-bis (*Ausgleichszahlungen*) - 1. Die Herstellung und die Verbreitung förderwürdiger Inhalte zur Umsetzung der in Artikel 1 genannten Ziele sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Unionsrechts. Für die Erfüllung dieses gemeinwirtschaftlichen Auftrags kann die Landesregierung den lokalen Radio- und Fernsehsendern und den lokalen Online-Nachrichtenportalen Ausgleichszahlungen in Form von Verlustbeiträgen gewähren.

2. Die Landesregierung definiert mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, und bestimmt die Art und Weise für deren Übertragung, Finanzierung und regelmäßige Kontrolle, unter Beachtung des Unionsrechts.“

Art. 7

1. Artikel 10 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„Art. 10 (*Begünstigte und Höhe der Ausgleichszahlungen*) - 1. Die Ausgleichszahlungen werden lokalen Radio- und Fernsehsendern und lokalen Online-Nachrichtenportalen gewährt, die förderwürdige Inhalte sowohl herstellen oder herstellen lassen als auch verbreiten, ausgenommen sind die Sender und Portale,

- a) die aufgrund der von ihnen verbreiteten Inhalte als Interessensvertretung politischer Parteien, Berufs-, Gewerkschafts- oder religiöser Organisationen eingestuft sind oder auf eine sonstige Art und Weise nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen laut Artikel 1 stehen,
- b) die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen missachten,
- c) die grundlegende Bestimmungen des Arbeits-, Steuer- oder Medienrechts verletzt haben,
- d) die Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig haben,
- e) die vorwiegend Inhalte in Zusammenhang mit elektronischem Handel, Teleshopping, der Veranstaltung von Gewinnspielen, Sponsoring, Merchandising oder ähnlichen kommerziellen Tätigkeiten verbreiten.

2. Der Ausschluss wird von der Landesregierung nach Einholen des Gutachtens des Beirats beschlossen.

3. Die Landesregierung bestimmt mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen

„Art. 9-bis (*Compensazioni finanziarie*) - 1. La realizzazione e la diffusione di contenuti incentivabili per il conseguimento delle finalità di cui all'articolo 1, sono da ritenersi servizi di interesse economico generale ai sensi del diritto dell'Unione europea. Per l'espletamento di questo tipo di servizio pubblico la Giunta provinciale può concedere alle emittenti radiotelevisive locali e ai portali informativi online locali compensazioni finanziarie sotto forma di contributi a fondo perduto.

2. La Giunta provinciale definisce con deliberazione, da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della Regione, i servizi di interesse economico generale e determina le modalità del loro affidamento, del loro finanziamento e regolare controllo, in osservanza del diritto dell'Unione europea.“

Art. 7

1. L'articolo 10 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

„Art. 10 (*Beneficiari e ammontare delle compensazioni finanziarie*) - 1. Le compensazioni finanziarie sono concesse a emittenti radiotelevisive locali e a portali informativi online locali che realizzano, fanno realizzare o anche solo trasmettono contenuti incentivabili. Sono esclusi le emittenti e i portali che

- a) a causa dei contenuti da essi divulgati sono da ritenersi rappresentanti di gruppi di interesse quali partiti politici, organizzazioni professionali, sindacali o religiose o che non sono in linea con i principi e le finalità di cui all'articolo 1;
- b) non osservano le norme in materia di tutela dei diritti dell'infanzia e dell'adolescenza;
- c) hanno violato norme fondamentali della legislazione vigente in materia di lavoro, tributaria e dei mezzi di informazione;
- d) hanno procedure di concordato preventivo o fallimentari pendenti;
- e) diffondono prevalentemente contenuti connessi con il commercio elettronico, le televendite, l'organizzazione di giochi a premi, sponsorizzazioni e attività promozionali o attività commerciali simili.

2. L'esclusione è deliberata dalla Giunta provinciale, sentito il parere del Comitato.

3. La Giunta provinciale definisce con deliberazione, da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

15

ist, die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen, wobei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- a) für die Radio- und Fernsehsender: die Hörer- und Zuschauerreichweite im Landesgebiet auf der Grundlage der Erhebungen, die das Landesinstitut für Statistik regelmäßig und nach Anhörung der repräsentativsten Vereinigung der Sender durchführt,
- b) für Online-Nachrichtenportale: die Zugriffe oder sonstige objektive Indikatoren für die Zahl der Zugriffe im Landesgebiet,
- c) Kosten für die Produktion und die Verbreitung förderwürdiger Inhalte.

4. Im Beschluss laut Absatz 3 werden die förderfähigen Kosten bestimmt und alle weiteren objektiven und subjektiven Kriterien für den Zugang zur Förderung, deren Bemessung und Auszahlung, wobei eine Trennung der Förderung nach Mediengattungen und auch minimale Grundbeiträge zulässig sind.

5. Das Land Südtirol anerkennt die zentrale Rolle des öffentlichen Diskurses zum Zwecke der demokratischen Meinungsbildung. Um zu verhindern, dass durch Fördermittel aus diesem Gesetz Portale unterstützt werden, in deren Online-Nutzerforen Kommentare strafbaren, beleidigenden, diskriminierenden oder anderweitig inakzeptablen Inhalts veröffentlicht werden, und um dadurch zur Verbesserung des Diskursniveaus beizutragen, werden Ausgleichszahlungen nur jenen Online-Nachrichtenportalen gewährt, die für die Teilnahme an den Foren Nutzungsbedingungen veröffentlichen, die Einrichtung eines persönlichen, nicht übertragbaren und passwortgeschützten Benutzerkontos vorsehen und dem Beirat einen für die Foren Verantwortlichen bekanntgeben. Die Landesregierung erlässt die Durchführungsbestimmungen nach Anhörung des Beirats mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird. Sie kann insbesondere Ausgleichszahlungen für die redaktionelle Moderation der Foren, für die Einrichtung von Ombudsstellen und für die Anwendung von Verschlüsselungssystemen für die Benutzerkonten vorsehen."

Art. 8

1. Artikel 11 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 11 (*Finanzbestimmungen*) - 1. Die Ausgaben, die aus der Umsetzung von Artikel 9, 9-

Region, i criteri e le modalità di concessione delle compensazioni finanziarie, tenuto conto dei seguenti aspetti:

- a) per le emittenti radiotelevisive: gli indici di ascolto sul territorio provinciale, determinati sulla base delle rilevazioni che l'Istituto provinciale di statistica effettua periodicamente, sentita l'associazione di categoria più rappresentativa delle emittenti;
- b) per i portali informativi online: gli accessi o altri indicatori oggettivi per determinare il numero di accessi sul territorio provinciale;
- c) costi di produzione e di diffusione dei contenuti incentivabili.

4. Nella deliberazione di cui al comma 3 sono determinati i costi ammissibili a compensazione e stabiliti tutti gli altri criteri oggettivi e soggettivi per accedere all'agevolazione, per il relativo calcolo e la relativa liquidazione, con la possibilità di definire una differenziazione delle agevolazioni in base alla tipologia dei mezzi di informazione e di prevedere anche contributi di base minimi.

5. La Provincia autonoma di Bolzano riconosce il ruolo centrale del dibattito pubblico per la formazione di opinione all'insegna dei principi della democrazia. Per evitare che con i contributi concessi ai sensi della presente legge siano finanziati portali nei cui forum online vengono pubblicati commenti dai contenuti penalmente rilevanti, offensivi, discriminatori o per altri versi inaccettabili, e per contribuire in tal modo a migliorare il livello del dibattito, sono concesse compensazioni finanziarie unicamente ai portali informativi online che per la partecipazione ai forum impongono agli utenti la creazione di un conto utente personale non trasferibile e protetto da password e che comunicano al Comitato il nominativo di una persona responsabile dei forum. La Giunta provinciale emana con propria delibera, sentito il Comitato, le norme attuative che vengono pubblicate sul Bollettino Ufficiale della Regione. La Giunta provinciale può prevedere in particolare compensazioni finanziarie per la moderazione redazionale dei forum, per l'istituzione di garanti e per l'applicazione di sistemi di crittografia ai conti utente."

Art. 8

1. L'articolo 11 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

„Art. 11 (*Disposizioni finanziarie*) - 1. Le spese derivanti dall'attuazione degli articoli 9, 9-bis e

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 40/I-II del 06/10/2015 / Amtsblatt Nr. 40/I-II vom 06/10/2015

16

bis und 10 für das Haushaltsjahr 2015 erwachsen, belaufen sich schätzungsweise auf 1.000.000,00 Euro; sie werden durch die zu diesem Zweck im Sammelfonds für neue Gesetzesmaßnahmen (HGE 27115) im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 veranschlagten Mittel gedeckt. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden jährlich mit Finanzgesetz festgelegt.

2. Die Landesrätin oder der Landesrat für Finanzen ist befugt, mit Dekret gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, die nötigen Änderungen am Haushalt 2015 zu verfügen.

3. Die Ausgaben für die Tätigkeit und den Betrieb des Beirates laut Artikel 2 sind im Haushalt des Landtages eingetragen."

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

DER LANDESHAUPTMANN
DR. ARNO KOMPATSCHER

10 per l'esercizio finanziario 2015 sono stimate in 1.000.000,00 di euro; esse saranno coperte con gli stanziamenti di spesa già disposti in bilancio nel fondo globale per nuovi provvedimenti legislativi (UPB 27115) a carico dell'esercizio 2015. Le spese a carico dei successivi esercizi finanziari saranno stabilite con la legge finanziaria annuale.

2. L'assessora o l'assessore alle finanze è autorizzata/o a disporre con decreto, ai sensi dell'articolo 21, comma 3, della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, le necessarie variazioni al bilancio 2015.

3. Le spese per l'attività e il funzionamento del Comitato di cui all'articolo 2 sono iscritte nel bilancio del Consiglio provinciale."

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA
DOTT. ARNO KOMPATSCHER

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0068

103657

Beschlüsse - 1. Teil - Jahr 2015

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG

vom 1. Dezember 2015, Nr. 1366

Genehmigung der Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen laut LG. vom 18. März 2002, Nr. 6 in geltender Fassung

DIE LANDESREGIERUNG

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, betreffend „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“, in geltender Fassung, insbesondere in Art. 9, 9/bis und 10 desselben;
- in die Anlage A, welche ergänzender Bestandteil dieses Beschlusses ist und die Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen laut obgenanntem Landesgesetz enthält;
- in das positive Gutachten der Anwaltschaft des Landes vom 23. November 2015, Prot. 18.04.21/GV-1134/653102, aus welchem hervorgeht, dass die gegenständlichen Kriterien in rechtlicher, sprachlicher und legislativer Hinsicht überprüft wurden und aus unionsrechtlicher Sicht keinerlei Bedenken in Bezug auf die gegenständlichen Bestimmungen bestehen.

In Erwägung, dass die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1253 vom 2. September 2013 sowie Nr. 1964 vom 27. Dezember 2013, jeweils in geltender Fassung, aufzuheben sind;

beschließt

einstimmig in gesetzmäßiger Weise:

1. die in Anlage A, welche gegenständlichem Beschluss als integrierender Bestandteil beiliegt, angeführten Kriterien zu Art. 9, 9/bis und 10 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, betreffend die Förderung lokaler Medienunternehmen, zu genehmigen;

Deliberazioni - Parte 1 - Anno 2015

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

DELIBERAZIONE DELLA GIUNTA PROVINCIALE

del 1 dicembre 2015, n. 1366

Approvazione dei criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locale di cui alla LP. 18 marzo 2002, n. 6 e successive modificazioni e integrazioni.

LA GIUNTA PROVINCIALE

Visti

- la legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, concernente "norme sulle telecomunicazioni in materia di radiodiffusione" e successive modificazioni e integrazioni, in particolare l'art. 9, 9/bis e 10 della stessa legge;
- l'allegato A, che costituisce parte integrante della presente deliberazione, contenente i criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locali in base alla sopra indicata legge provinciale;
- il parere positivo dell'Avvocatura della Provincia del 23 novembre 2015, Prot. 18.04.21/GV-1134/653102, dal quale si evince che i criteri in oggetto sono stati esaminati sotto il profilo giuridico, legislativo e linguistico e nonché sotto il profilo della compatibilità con la normativa comunitaria.

Considerato che le proprie deliberazioni n. 1253 del 2 settembre 2013 e n. 1964 del 27 dicembre 2013, e successive modificazioni e integrazioni, sono da revocare;

delibera

a voti unanimi legalmente espressi:

1. di approvare i criteri di cui all'art. 9, 9/bis e 10 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modificazioni e integrazioni, concernenti la promozione delle imprese di comunicazione locali, contenuti nell'allegato A che è parte integrante della presente delibera;

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0069

2. die eigenen Beschlüsse Nr. 1253 vom 2. September 2013 und Nr. 1964 vom 27. Dezember 2013, jeweils in geltender Fassung sind aufgehoben;

3. diesen Beschluss im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen.

DER LANDESHAUPTMANN
DR. ARNO KOMPATSCHER

DER GENERALSEKRETÄR DER L.R.
DR. EROS MAGNAGO

2. sono revocate le proprie deliberazioni n. 1253 del 2 settembre 2013 e n. 1964 del 27 dicembre 2013, e successive modificazioni e integrazioni;

3. di pubblicare la presente delibera nel Bollettino Ufficiale della Regione Trentino-Alto Adige.

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA
DOTT. ARNO KOMPATSCHER

IL SEGRETARIO GENERALE DELLA G.P.
DOTT. EROS MAGNAGO

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0070

Anlage A

Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Kriterien regeln die Modalitäten für die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Form von Verlustbeiträgen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens lokaler Radio- und Fernsehsender und Online-Nachrichtenportale im Sinne der Artikel 9 und folgende des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, in der Folge als "Landesgesetz" bezeichnet. Weiters werden die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt und wie sie übertragen, finanziert und kontrolliert werden, unter Beachtung des Unionsrechts.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Förderung nach diesen Kriterien erfüllt nicht nur die Kriterien laut den Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission, wonach Beihilfen zugunsten kleiner Radiosender mit lokaler Zuhörerschaft den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sondern entspricht zudem den Kriterien der EU-Beihilfevorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („De-minimis-Verordnung für DAWI“),
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („DAWI-Beschluss“),
- sinngemäß und soweit anwendbar, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der

Allegato A

Criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locali

Articolo 1

Ambito di applicazione

1. I presenti criteri disciplinano le modalità di concessione, a favore delle emittenti radiotelevisive locali e dei portali informativi online locali, di compensazioni finanziarie sotto forma di contributi a fondo perduto per l'adempimento di servizi di interesse economico generale ai sensi dell'articolo 9 e seguenti della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, di seguito denominata "legge provinciale". Inoltre, vengono definiti i servizi di interesse economico generale e determinate le modalità del loro affidamento, del loro finanziamento e regolare controllo, in osservanza del diritto dell'Unione europea.

Articolo 2

Definizioni

1. La promozione secondo i presenti criteri soddisfa non solo i criteri di cui alle decisioni della Commissione europea in materia di aiuti di Stato, secondo le quali gli aiuti a favore di piccole emittenti a diffusione locale non alterano la concorrenza e gli scambi nel mercato comune in misura contraria al comune interesse, ma è conforme anche alle norme UE in materia di servizi di interesse economico generale (SIEG), e in particolare:

- al regolamento (UE) n. 360/2012 della Commissione, del 25 aprile 2012, relativo all'applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di importanza minore («de minimis») concessi ad imprese che forniscono servizi di interesse economico generale ("Regolamento de minimis per SIEG");
- alla decisione della Commissione del 20 dicembre 2011, riguardante l'applicazione delle disposizioni dell'articolo 106, paragrafo 2, del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di Stato sotto forma di compensazione degli obblighi di servizio pubblico, concessi a determinate imprese incaricate della gestione di servizi di interesse economico generale ("Decisione SIEG");
- per quanto applicabile, alla comunicazione della Commissione europea relativa all'appli-

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0071

Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01).

3. Für diese Kriterien gelten die Begriffsbestimmungen des Landesgesetzes.

Artikel 3

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

1. In Bezug auf die Artikel 14 und 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das beigefügte Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse, Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert das Land Südtirol folgende Tätigkeiten der begünstigten Unternehmen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wobei auch der weite Ermessensspielraum zum Tragen kommt, den das oben genannte Protokoll lokalen Behörden in der Frage einräumt, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind:

- a) Herstellung oder Verbreitung von Programmen, einschließlich aktueller Nachrichten, über Themen von lokalem Interesse, beispielsweise aus den Bereichen Politik, Soziales, Kultur, Wissenschaft, Sprachen, Bildung, Wirtschaft, Minderheitenschutz, Europaregion oder Sport,
- b) Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit im Bereich Zivilschutz,
- c) Verbreitung von Informationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (beispielsweise Pollenwarndienste, Warnung vor Gesundheitsgefahren oder sonstige Mitteilungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit),
- d) Wetterberichte, Unwetter- und Lawinenwarndienste, die nicht nur das allgemeine Informationsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen, sondern bei bestimmten Wetterverhältnissen zur öffentlichen Sicherheit beitragen und für die allgemeine Sicherheit im Gebirge oder für die Landwirtschaft von Bedeutung sind,
- e) Verkehrsberichte

cazione delle norme sugli aiuti di Stato al servizio pubblico di emittenza radiotelevisiva (2009/C 257/01).

3. Ai fini dei presenti criteri si applicano le definizioni della legge provinciale.

Articolo 3

Servizi di interesse economico generale

1. Con riferimento agli articoli 14 e 106, paragrafo 2, del Trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di Stato (TFUE), all'allegato protocollo (n. 26) sui servizi di interesse generale, all'articolo 11 della Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea nonché all'articolo 10 della Convenzione europea dei diritti dell'uomo è tenuto conto dell'ampio potere discrezionale che il predetto protocollo riconosce alle autorità locali di fornire, commissionare e organizzare servizi di interesse economico generale il più vicini possibili alle esigenze degli utenti, la Provincia autonoma di Bolzano definisce le seguenti attività svolte dalle imprese beneficiarie come servizi di interesse economico generale:

- a) produzione o diffusione di programmi e notiziari su temi di interesse locale nei settori della politica, del sociale, della cultura, della ricerca, delle lingue, dell'istruzione, dell'economia, della tutela delle minoranze, dell'Euregio e dello sport;
- b) diffusione di informazioni di pubblico interesse riguardanti il settore della protezione civile;
- c) diffusione di informazioni di pubblico interesse riguardanti il settore della sanità (ad esempio servizio di allerta pollini, rischi per la salute o altre comunicazioni di interesse per la salute pubblica);
- d) diffusione di informazioni riguardanti eventi meteorologici rilevanti, come ad esempio allerte per il maltempo o il pericolo valanghe, che non hanno solo carattere informativo, ma che possano contribuire a migliorare la sicurezza pubblica e che hanno effetti per la sicurezza generale in montagna o nello svolgimento delle attività agricole;
- e) diffusione di informazioni riguardanti il traffico e la situazione della viabilità.

ANLAGE NR. 2

Bolettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0072

2. Die begünstigten Unternehmen werden zu den Bedingungen des Landesgesetzes und dieser Kriterien auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung damit betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen. In der Verpflichtungserklärung sind klar die zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt sowie alle weiteren Bedingungen für die Gewährung der Beiträge.

Artikel 4 *Vorlage der Anträge*

1. Die auf eigenen Vordrucken abzufassenden Beitragsanträge müssen bis 20. Juli eines jeden Jahres dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen vorgelegt werden. Neben den im Vordruck angeführten Anlagen muss eine Erklärung darüber beigelegt werden, dass die DAWI-Verpflichtungen erfüllt werden.

Artikel 5 *Berechnung der Beiträge*

1. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen berechnet die Höhe des Beitrags an die förderwürdigen Unternehmen nach dem in den folgenden Absätzen beschriebenen System. Er beachtet dabei die unionsrechtlichen Vorgaben, nach denen die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuvor objektiv und transparent festzulegen sind und der Ausgleich nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.

2. Da eine angemessene technische Ausstattung vorhanden sein muss, um die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, erhalten die begünstigten Unternehmen einen festen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung. Dazu werden 20 Prozent der im Bezugsjahr zur Verfügung stehenden Geldmittel auf alle begünstigten Unternehmen aufgeteilt. Wegen des jeweils unterschiedlichen technischen Aufwands werden die Mediengattungen gewichtet; ein Fernsehsender erhält das Vierfache des Festbetrags für ein Online-Portal, ein Radiosender das Zweifache dieses Betrags.

2. Le imprese beneficiarie vengono incaricate, alle condizioni previste dalla legge provinciale e dai presenti criteri, dell'adempimento di servizi di interesse economico generale sulla base di un atto d'impegno, nel quale sono definiti chiaramente i servizi da prestare e tutte le altre condizioni necessarie ai fini della concessione dei contributi.

Articolo 4 *Presentazione delle domande*

1. Le domande di contributo, da redigere sulla modulistica già predisposta, devono essere presentate al Comitato provinciale per le comunicazioni entro il 20 luglio di ogni anno. Oltre alla documentazione indicata nel modulo di domanda va allegata anche la dichiarazione relativa all'osservanza degli obblighi SIEG.

Articolo 5 *Calcolo dei contributi*

1. Il Comitato provinciale per le comunicazioni provvede al calcolo dei contributi alle imprese beneficiarie sulla base del sistema descritto nei commi seguenti. A tal fine esso opera nel rispetto di quanto stabilito dall'Unione europea, secondo cui i parametri per il calcolo della compensazione per la prestazione di servizi di interesse economico generale devono essere previamente definiti in modo obiettivo e trasparente e la compensazione non deve eccedere quanto necessario per coprire integralmente o parzialmente i costi originati dall'adempimento degli obblighi di servizio pubblico, tenendo conto dei relativi introiti e di un ragionevole margine di profitto.

2. Dato che per la prestazione di servizi di interesse economico generale deve essere prevista una struttura tecnica adeguata, ogni impresa beneficiaria riceve un contributo fisso per la copertura dei costi di gestione e manutenzione. A questo scopo viene destinato il 20 per cento del budget annuale, che viene suddiviso tra tutte le imprese beneficiarie. Tuttavia, a causa delle diverse esigenze di natura tecnica, è prevista una differenziazione a seconda del media interessato. Un'emittente televisiva riceve il quadruplo del contributo fisso previsto per un portale online, mentre un'emittente radiofonica riceve il doppio.

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0073

3. Der restliche Anteil von 80 Prozent der im Bezugsjahr dafür zur Verfügung stehenden Geldmittel wird nach folgendem Punktesystem aufgeteilt:

a) Die laut jeweils letzter ASTAT-Erhebung von den lokalen Radio- und Fernsehsendern in Südtirol erzielte Tagesreichweite wird mit dem Koeffizienten 1,20 (Fernsehsender) bzw. 1,00 (Radiosender) multipliziert; bei Online-Portalen werden die durch eine vom Landesbeirat für das Kommunikationswesen vorgegebene Datenverkehrsanalyse die durchschnittlichen Tagesbesucherzahlen von Nutzern erhoben und mit dem Koeffizienten 0,50 multipliziert. Die ASTAT-Erhebung erfolgt nach Anhörung der auf Landesebene repräsentativsten Vereinigung der begünstigten Unternehmen. Dabei wird folgendes festgelegt: Befragungsmethode, Festlegung des Umfrage-Samples, Gestaltung der Fragebögen, Aufzeichnung der Befragungen zur Qualitätssicherung, Aufteilung der Befragten nach Sprachgruppen.

b) Die Lohnkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem unbefristeten, abhängigen Lohnverhältnis, die ständig mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte befasst sind, werden mit dem Koeffizienten 0,25 beziehungsweise mit dem Koeffizienten 0,30 für Journalisten/Journalistinnen und Journalistenpraktikanten/Journalistenpraktikantinnen multipliziert. Ist das Arbeitsverhältnis befristet, beträgt der Koeffizient 0,20. Berechnungsgrundlage sind die Personalkosten des begünstigten Unternehmens, die in der Zeile B9 der Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 2425 ZGB) des Vorjahres ausgewiesen sind. Für Unternehmen, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, werden die Einkommenssteuererklärung und andere zweckdienliche Unterlagen herangezogen. Sind Journalistinnen und -journalisten oder sonstige Mitarbeitende nur teilweise mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte befasst, werden die Lohnkosten anteilmäßig im Verhältnis zur dafür aufgewendeten Arbeitszeit, im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit, anerkannt.

c) Zahlungen an Agenturen oder sonstige Dritte, die das begünstigte Unternehmen mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte beauftragt hat, werden summiert und mit dem Koeffizienten 0,20 multipliziert. Beschäftigt der Auftragnehmer Journalisten/Journalistinnen oder Journalistenpraktikanten/Journalistenpraktikantinnen in einem unbefristeten, abhängigen Lohnverhältnis, werden die Zahlungen mit dem Koeffizienten

3. Il restante 80 per cento del budget annuale previsto a tal fine viene suddiviso secondo il seguente sistema a punti:

a) Il dato relativo all'utenza media giornaliera delle emittenti televisive e radiofoniche in Provincia di Bolzano risultante dall'indagine più recente effettuata dall'ASTAT viene moltiplicato rispettivamente per il coefficiente 1,20 (tv) e per il coefficiente 1,00 (radio); per quanto riguarda i portali online, il dato relativo all'utenza media giornaliera risultante da un'apposita analisi svolta dal Comitato provinciale per le comunicazioni viene moltiplicato per il coefficiente 0,50. L'indagine ASTAT è condotta sentita l'associazione più rappresentativa a livello provinciale delle imprese beneficiarie, per definire i seguenti aspetti: tipo di sondaggio, definizione del campione da interpellare, predisposizione dei questionari, registrazione dei sondaggi a garanzia della qualità dei dati raccolti, suddivisione dei soggetti interpellati in base ai gruppi linguistici.

b) I costi del lavoro dei dipendenti con contratto a tempo indeterminato impiegati con continuità nell'elaborazione e nella diffusione dei contenuti incentivabili vengono moltiplicati per il coefficiente 0,25; tale coefficiente è pari a 0,30 per i giornalisti e per i tirocinanti giornalisti. In caso di contratto di lavoro a tempo determinato si applica il coefficiente 0,20. La base di calcolo è costituita dai costi del personale delle imprese beneficiarie riportati al rigo B9 del conto economico (art. 2425 c.c.). Per le imprese non obbligate alla redazione del bilancio d'esercizio viene assunta come base di riferimento la dichiarazione dei redditi e qualsiasi altro documento utile. Se i giornalisti o gli altri collaboratori vengono impiegati solo in parte nella produzione e diffusione di contenuti incentivabili, i costi del lavoro vengono calcolati in proporzione al tempo di lavoro effettivo dedicato a questo compito.

c) Nel calcolo totale vanno sommati anche i corrispettivi pagati ad agenzie e altri soggetti che sono stati incaricati dall'impresa beneficiaria della produzione e della diffusione di contenuti incentivabili; tali costi vanno moltiplicati per il coefficiente 0,20. Se queste agenzie e enti terzi si avvalgono dell'opera di giornalisti e tirocinanti giornalisti con contratto di lavoro subordinato a tempo indeterminato, il coefficiente è pari a 0,30, a condizione che sia chiaro e do-

ANLAGE NR. 2

Bolettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0074

0,30 multipliziert, sofern die verrechneten Leistungen belegbar sind und eindeutig diesen Personen zugeordnet werden können. Die Berechnung erfolgt anhand der Steuerbemessungsgrundlage, die in ordnungsgemäß verbuchten Mehrwertsteuerrechnungen ausgewiesen ist.

- d) Die Ergebnisse der Berechnungen laut den Buchstaben a), b) und c) werden summiert und ergeben die Punktezah für die einzelnen Unternehmen. Die restlichen, zu diesem Zweck bereitgestellten Geldmittel werden unter den begünstigten Unternehmen im Verhältnis zur jeweils erzielten Punktezah aufgeteilt.

4. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen übermittle der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung die Liste der begünstigten Unternehmen und gibt für jedes Unternehmen den ermittelten Beitrag an. Die Gewährung der Beiträge soll transparent ablaufen. Die begünstigten Unternehmen haben daher Aktenzugang zu den Beitragsanträgen und Berechnungen der anderen begünstigten Unternehmen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen.

5. Die Gewährung oder die Ablehnung der Anträge, ebenso wie die Auszahlung der gewährten Beiträge, verfügt der Direktor/die Direktorin der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung.

Artikel 6 *Online-Foren*

1. Zur Gewährleistung eines Mindeststandards müssen sich Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 des Landesgesetzes mit ihrem Vor- und Nachnamen, ihrer Anschrift, ihrem Benutzernamen, einem Passwort und einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren; eventuelle zusätzliche Vorschriften des Betreibers des Forums bleiben dabei aufrecht. Die Freischaltung erfolgt nach Annahme der Netiquette und Zusendung einer Freischalte-URL an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Artikel 7 *Kontrollen - Widerruf*

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Beiträge zu prüfen, führt die für die Dienstleistungen zuständige Landesabteilung Stichprobenkontrollen bei mindestens zehn Prozent der Unternehmen durch, deren Anträge genehmigt wurden. Die Auswahl erfolgt nach dem

cumentabile che si sia trattato del lavoro prestato da dette persone. Il calcolo viene effettuato sulla base imponibile risultante dalle fatture IVA regolarmente contabilizzate.

- d) I risultati dei calcoli effettuati ai sensi delle lettere a), b) e c) vengono sommati e danno luogo al punteggio totale di ogni singola impresa beneficiaria. Le restanti risorse finanziarie stanziata a tal fine vengono assegnate alle imprese beneficiarie in rapporto al punteggio raggiunto.

4. Il Comitato provinciale per le comunicazioni invia alla ripartizione provinciale competente in materia di servizi l'elenco delle imprese beneficiarie con l'indicazione del contributo calcolato per ciascun'impresa. L'assegnazione deve svolgersi in maniera trasparente. Pertanto, le imprese beneficiarie hanno diritto di accesso alle domande di contributo e ai calcoli effettuati per le altre imprese beneficiarie, senza dover dimostrare un interesse specifico.

5. L'accoglimento o il rigetto della domanda di contributo, così come la liquidazione dei contributi concessi sono disposti dal direttore/dalla direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di servizi.

Articolo 6 *Forum online*

1. Fatte salve le ulteriori prescrizioni previste per i gestori del forum, come standard minimo viene richiesta la registrazione degli utenti ai sensi dell'articolo 10, comma 5, della legge provinciale, tramite la comunicazione di nome, cognome, indirizzo, numero utente, password e indirizzo e-mail valido. L'attivazione dell'utente avviene dopo l'accettazione della netiquette e l'invio di un link URL di accesso al forum all'indirizzo di posta elettronica fornito al momento della registrazione al forum online.

Articolo 7 *Controlli - revoca*

1. Per verificare la regolare utilizzazione dei contributi concessi, la ripartizione provinciale competente in materia di servizi effettua controlli a campione su almeno il 10 per cento delle imprese beneficiarie del contributo. L'individuazione dei casi da sottoporre al controllo avviene secondo il

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0075

Zufallsprinzip. Kontrolliert wird zusätzlich in den Fällen, in denen es die Abteilung oder der Landesbeirat für das Kommunikationswesen für zweckmäßig erachten.

2. Die Auslosung nimmt eine Kommission vor, bestehend aus dem Direktor/der Direktorin der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung oder einer Stellvertretung, einem Mitglied des Landesbeirates für das Kommunikationswesen und einem Sachbearbeiter/einer Sachbearbeiterin. Über die Auslosung und das entsprechende Ergebnis wird eine Niederschrift verfasst.

3. Bei den Kontrollen wird überprüft, ob die begünstigten Unternehmen falsche Dokumente oder Erklärungen vorgelegt haben oder solche, die unwahre Angaben enthalten, oder ob sie es unterlassen haben, vorgeschriebene Informationen zu liefern. Zudem wird überprüft, ob die begünstigten Unternehmen effektiv die ihnen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt haben, und ob keine Überkompensation stattgefunden hat.

4. Das zuständige Landesamt leitet das Kontrollverfahren ein, indem es den begünstigten Unternehmen die Fristen mitteilt, innerhalb welcher sie kontrolliert werden. Diese Fristen dürfen sechs Monate ab der Mitteilung nicht überschreiten. In der Mitteilung werden die begünstigten Unternehmen aufgefordert, die für die Kontrollen erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen. Falls notwendig, kann die Kontrolle auch vor Ort stattfinden. Werden dem Amt trotz Aufforderung Informationen oder Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen vorgelegt oder entsprechend ergänzt, wird der gewährte Beitrag widerrufen und das Unternehmen wird auch für das Folgejahr von der Förderung laut Landesgesetz ausgeschlossen.

6. Die Beiträge werden widerrufen, wenn ein Unternehmen die Bestimmungen des Landesgesetzes, diese Kriterien oder eine oder mehrere der mit dem Antrag auf Beitrag übernommenen Verpflichtungen missachtet, falsche Erklärungen abgibt oder falsche Unterlagen vorlegt. Das Unternehmen ist zur Rückzahlung verpflichtet, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, und wird auch im Folgejahr von den Fördermitteln ausgeschlossen. Rückzuzahlende Beträge können mit Beiträgen, auf die das Unternehmen Anspruch hat, aufgerechnet werden. Das Kontrollverfahren, die Verhängung eventueller Sanktionen eingeschlossen, muss innerhalb der

Prinzipio di casualità. A questi si aggiungono i casi che la ripartizione o il Comitato provinciale per le comunicazioni ritiene opportuno controllare.

2. Il sorteggio è effettuato da un'apposita commissione composta dal direttore/dalla direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di servizi o da un suo delegato/una sua delegata, da un membro del Comitato provinciale per le comunicazioni e da un funzionario incaricato/una funzionaria incaricata. Delle operazioni di sorteggio e del relativo esito viene redatto apposito verbale.

3. Il controllo è finalizzato ad accertare che i beneficiari dei contributi non abbiano presentato dichiarazioni o documenti falsi o attestanti cose non vere, ovvero che abbiano omesso di fornire informazioni dovute, nonché a verificare l'effettivo adempimento dei compiti di interesse economico generale da parte delle imprese beneficiarie e per escludere un'eventuale sovracompensazione.

4. L'ufficio provinciale competente avvia il procedimento di controllo comunicando ai beneficiari i termini entro i quali essi saranno sottoposti al controllo stesso. Detti termini non possono superare i sei mesi dalla comunicazione. Con tale comunicazione si invitano i beneficiari a produrre la documentazione necessaria al controllo. Se necessario, questo potrà essere effettuato anche mediante sopralluogo. Qualora, nonostante una specifica richiesta dell'ufficio, entro il termine di 30 giorni l'impresa beneficiaria sottoposta al controllo non provveda a presentare informazioni o documenti integrativi, il contributo concesso è revocato e l'impresa resta esclusa anche per il successivo anno dai benefici della legge provinciale.

6. Fermo restando quanto disposto dalle vigenti norme di legge nel caso di indebita percezione di vantaggi economici, l'accertata violazione delle disposizioni di cui alla legge provinciale, dei presenti criteri o di uno o più impegni assunti dall'impresa beneficiaria all'atto della domanda di contributo, così come la presentazione di dichiarazioni false o di documenti falsi comporta la revoca del contributo e la restituzione dello stesso, maggiorato degli interessi legali maturati dalla data della sua liquidazione. L'impresa resta esclusa anche per il successivo anno dai benefici della legge provinciale. Gli importi che l'impresa deve restituire possono essere compensati con even-

ANLAGE NR. 2

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015

0076

vom Amt festgelegten Frist abgeschlossen sein. Aufrecht bleiben sämtliche weiteren Bestimmungen über die unrechtmäßige Inanspruchnahme von wirtschaftlichen Vergünstigungen.

Artikel 8 *Sonstige Bestimmungen*

1. Diese Kriterien sind erstmals für Anträge auf Beiträge anwendbar, die das Haushaltsjahr 2014 betreffen. In Abweichung zu Artikel 4 gilt für die Vorlage dieser Anträge eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Kriterien.

2. Innerhalb des Jahres 2016 evaluiert die Landesregierung die Wirksamkeit dieser Kriterien und nimmt nach Anhören des Landesbeirats für das Kommunikationswesen und der auf Landesebene repräsentativsten Vereinigung der begünstigten Unternehmen gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor.

tuali contributi a cui la stessa ha diritto. L'intero procedimento di controllo e l'eventuale adozione di un provvedimento sanzionatorio devono essere conclusi entro il termine fissato dall'ufficio.

Articolo 8 *Altre disposizioni*

1. I presenti criteri si applicano a partire dalle domande di contributo presentate per l'esercizio finanziario 2014. Il termine per la presentazione delle domande scade dopo 20 giorni dalla pubblicazione dei presenti criteri.

2. Entro l'anno 2016, la Giunta provinciale valuta l'efficacia dei presenti criteri e, sentito il parere del Comitato provinciale per le comunicazioni e l'associazione più rappresentativa a livello provinciale delle imprese beneficiarie, delibera le modifiche eventualmente necessarie.

ANLAGE NR. 3

**Ach wie gut,
dass niemand
weiß ...**

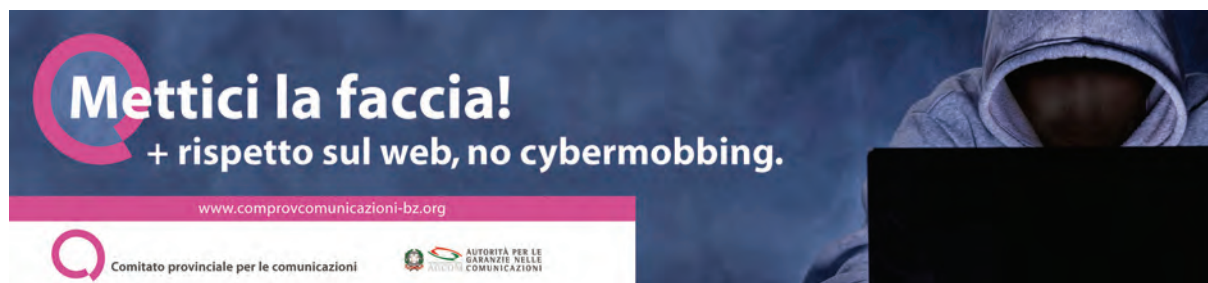
... oder doch? Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Dank des technischen Fortschritts lassen sich die Bewegungen präzise nachvollziehen. Wer online schlechte Manieren zeigt oder gegen geltendes Recht verstößt, muss mit Folgen rechnen.

www.kommunikationsbeirat-bz.org

 **Landesbeirat für das Kommunikationswesen**

 **AUTORITÀ PER LE
GARANZIE NELLE
COMUNICAZIONI**

ANLAGE NR. 4



ANLAGE NR. 5



**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL**

**PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

Kurse Medienbildung 2015/2016

des Amtes für Film und Medien
In Zusammenarbeit mit



Landesbeirat für Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinciale per les comunicazzions

Geschichte online
Virtuelle Museumsbesuche, Archive mit digitalisierten Quellen zur Südtiroler und europäischen Geschichte, virtuelle Lernumgebungen zu den geschichtlichen Epochen, kompetenzorientierte Arbeitsblätter, Spiele mit historischem Hintergrund. Im Internet findet sich vieles, was den Geschichtsunterricht lebendig macht.
Referent: Dr. Walter Pichler
Am Mi. 26.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

Anmeldungen über das Kursportal
kurse.medienbildung.it

Amt für Film und Medien
Andreas-Hofer-Straße 18
I-39100 Bozen
Tel. 0471 412915/412923
MO bis MI und FR:
8:30 – 12:00 / 14:30 – 16:30 Uhr
Do 8:30 – 13:00 / 14:00 – 17:30 Uhr

Für Lehrpersonen der Grundschule
FIT für KIT (Grundschule)
Wie vermittle ich Grundkenntnisse in Kommunikations- und Informationstechnologie gemäß Lehrplan?
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Am Mo. 24.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

Für Prof. der Mittelschule
FIT für KIT (Mittelschule)
Wie vermittle ich Grundkenntnisse in Kommunikations- und Informationstechnologie gemäß Lehrplan?
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Am Di. 25.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

Für Prof. der Mittel- und Oberschule
Weil ich OHNE nicht mehr kann ... Sind unsere Kinder süchtig nach Handy, Internet und Computerspiel?
Workshop mit aktuellen Erhebungen aus Südtirol und Unterrichtsmethodik
Referent: Mag. Dr. Helmar Oberthaler (Innsbruck)
Am Mi. 19.08.2015 von 09:00 bis 12:30 Uhr, 1 Treffen

Mobbing und Cybermobbing - Unterrichtsgestaltung mit Impulsmedien
Vorstellung von Impulsmedien des Amtes für Film und Medien und Einsatzmethoden
Referent: Mag. Dr. Helmar Oberthaler (Innsbruck)
Am Mi. 19.08.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

Medien, Macht und Manipulation
Die Möglichkeiten an Informationen zu gelangen sind in einer Welt 2.0 nahezu unendlich. Gleichzeitig ist der Grad zwischen Wahrheit und Propaganda, zwischen Aufdeckungsjournalismus und Verschwörungstheorie sehr schmal. Zusätzlich lässt der technische Fortschritt Wirklichkeit und Unwirklichkeit immer glaubhafter verschmelzen. Unsere Filtermechanismen werden auf eine harte Probe gestellt. Wie gehen wir und unsere Schülerschaft mit der Informationsflut um, die tagtäglich über uns hereinbricht?
Referent: Harald Knoflach (Brixen)
Kursort: Bozen
Am Fr. 21.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

Version vom 24.06.15

Geschichte online
Virtuelle Museumsbesuche, Archive mit digitalisierten Quellen zur Südtiroler und europäischen Geschichte, virtuelle Lernumgebungen zu den geschichtlichen Epochen, kompetenzorientierte Arbeitsblätter, Spiele mit historischem Hintergrund. Im Internet findet sich vieles, was den Geschichtsunterricht lebendig macht.
Referent: Dr. Walter Pichler
Am Mi. 26.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen

In Zusammenarbeit mit dem Fortbündungsverband Burggrafenamt, Anmeldung ab 1.9.2015 über www.fortbildung-bga.it
Kursort: Meran

FIT für KIT (Grundschule)
Wie vermittle ich Grundkenntnisse in Kommunikations- und Informationstechnologie gemäß Lehrplan?
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Fr. 27.11.2015 und Fr. 04.12.2015 von 14:30 Uhr - 17:30 Uhr, 2 Treffen

Digitale Fotografie für die Schule
Arbeiten mit der digitalen Fotokamera und Nachbearbeitung der Bilder. Beispiele für den Einsatz in der Praxis mit vielen nützlichen Tipps
Referent: Christian Platzer
Fr. 15.01.2016 und Fr. 22.01.2016, von 14:30 - 17:30 Uhr, 2 Treffen
Empfohlen für: Lehrpersonen aller Schulstufen

FIT für KIT (Mittelschule)
Wie vermittle ich Grundkenntnisse in Kommunikations- und Informationstechnologie gemäß Lehrplan?
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Fr. 26.02.2016 und Fr. 11.03.2016, von 14:30 - 17:30 Uhr, 2 Treffen

Unser Portal für Bildungsmedien: www.medien-ausleihen.it
Im Sommer: Lieferung an Mittelpunktbibliotheken, während des Schuljahres: an Schulen und Mittelpunktbibliotheken
0471 412901

ANLAGE NR. 5

Wenn nicht anders angegeben, finden die Kurse in BOZEN statt. Alle Kurse sind kostenlos! Der Nahostkonflikt in Printmedien und im Internet: Darstellung, Hintergründe, Perspektiven Workshop zur massenmedialen Berichterstattung über den Nahost-Konflikt: Wie wird berichtet? Welche Stereotypen und Feindbilder, aber auch welche Differenzierungen und Lösungsvorschläge kommen vor? Referent: Mag. Dr. Kurt Gritsch Am Mo. 17.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Empfohlen für: Friedensinteressierte; für Lehrpersonen und Jugend-Berufe; Mitglieder von NGOs; Medienschaffende; Medien- und Geschichtsinteressierte.	Für Lehrpersonen aller Schulstufen Vom Gespräch zur Sendung Interviews und Klänge aufnehmen für Unterricht, Radio und Internet. Referent: Matthias Jud Am Mo. 17.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Wirkungsvolles Präsentieren Referentin: Dr. Ingrid Fugler Am Do. 20.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen	Sinnvoller Einsatz von Social Media für den Unterricht Facebook, Twitter, Weblogs, Wikis & Co.: Wie können uns Werkzeuge und Dienste des Mithras-Web (Social Media, Social Web, Web 2.0) das (Unterichts-) Leben erleichtern, Zeit sparen helfen und neue Möglichkeiten für die Unterrichtsgestaltung ermöglichen? Referent: MMag. Stefan Karhuber (Salzburg) Fr. 21.08.2015 - Sa. 22.08.2015, jew. von 09:00 - 17:30 Uhr, 2 Treffen	Workshop zum Einsatz von Tablets im Unterricht Referentin: Monika Leitner Am Mo. 24.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Open Content - Freie Inhalte für die Schule Open Educational Resources (kurz OER) - freie Lehr-Lernmaterialien - sind kostenlose und urheberrechtlich unbedenkliche Inhalte im Web. Referentin: Studienrätin Stefanie Rumm (Regensburg) Am Fr. 28.08.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen	Wie kann man gratis online lernen? Online-Kurs Online-Kurs in Zusammenarbeit mit dem Bereich Deutsche Berufsbildung und mit Moodle.at (Graz) Koordinator: Stefan Kotschieder Wann? 8 Sitzungen à 2 Stunden zwischen Do. 01.10.2015 und So. 31.01.2016 BYOD (Bring your own device) - Ein Praxismodell mit Zukunft WLAN in der Schule und mittlerweile günstige Geräte sind Ansporn, diese Idee des 'BYOD' (Bring your own device - Bring Deine eigenen Geräte mit) in der Schule umzusetzen. Referent: Dr. Alex Trojer Am Mo. 02.11.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet Im Seminar lernen Sie Texte, Bilder und Videos gemäß dem geltenden Urheberrecht im Unterricht einzusetzen. Referent: Stefan Kotschieder Am Di. 03.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Die Medien, die Gruppe und ich Im Seminar werden jene Dynamiken vertieft, die sich entfalten, sobald Menschen in Gruppen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Besonderheit unterschiedlicher medialer Formate (soziale Medien, Online-Foren, interaktive Computerspiele), derer sich Jugendliche heute bedienen, um insbesondere mit Gleichartigen in Kontakt zu treten, herausgearbeitet. Referent: Dr. MMag. Pier Paolo Pasqualoni (Innsbruck/Klagenfurt) Am Mi. 04.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Standardsoftware zeitsparend nutzen Tips und Tricks, wie man gängige Software wie Microsoft Word, Windows Explorer sowie Internet-Suchmaschinen wie Google effizient für den Schullaftag nutzen kann. Referent: Stefan Kotschieder Am Fr. 06.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Lernvideos erstellen Videogestützte Lehr- und Lernszenarien planen, entwickeln und durchführen — Videos in der Lehre sind eigentlich keine didaktische Innovation, rücken aber vor allem in Zusammenhang mit offenen Online-Kursen immer mehr in den Mittelpunkt. Dieser Workshop soll einen ersten Einblick	Wie kann man gratis online lernen? Online-Kurs Online-Kurs in Zusammenarbeit mit dem Bereich Deutsche Berufsbildung und mit Moodle.at (Graz) Koordinator: Stefan Kotschieder Wann? 8 Sitzungen à 2 Stunden zwischen Do. 01.10.2015 und So. 31.01.2016 BYOD (Bring your own device) - Ein Praxismodell mit Zukunft WLAN in der Schule und mittlerweile günstige Geräte sind Ansporn, diese Idee des 'BYOD' (Bring your own device - Bring Deine eigenen Geräte mit) in der Schule umzusetzen. Referent: Dr. Alex Trojer Am Mo. 02.11.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet Im Seminar lernen Sie Texte, Bilder und Videos gemäß dem geltenden Urheberrecht im Unterricht einzusetzen. Referent: Stefan Kotschieder Am Di. 03.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Die Medien, die Gruppe und ich Im Seminar werden jene Dynamiken vertieft, die sich entfalten, sobald Menschen in Gruppen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Besonderheit unterschiedlicher medialer Formate (soziale Medien, Online-Foren, interaktive Computerspiele), derer sich Jugendliche heute bedienen, um insbesondere mit Gleichartigen in Kontakt zu treten, herausgearbeitet. Referent: Dr. MMag. Pier Paolo Pasqualoni (Innsbruck/Klagenfurt) Am Mi. 04.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Standardsoftware zeitsparend nutzen Tips und Tricks, wie man gängige Software wie Microsoft Word, Windows Explorer sowie Internet-Suchmaschinen wie Google effizient für den Schullaftag nutzen kann. Referent: Stefan Kotschieder Am Fr. 06.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Lernvideos erstellen Videogestützte Lehr- und Lernszenarien planen, entwickeln und durchführen — Videos in der Lehre sind eigentlich keine didaktische Innovation, rücken aber vor allem in Zusammenhang mit offenen Online-Kursen immer mehr in den Mittelpunkt. Dieser Workshop soll einen ersten Einblick	Wie kann man gratis online lernen? Online-Kurs Online-Kurs in Zusammenarbeit mit dem Bereich Deutsche Berufsbildung und mit Moodle.at (Graz) Koordinator: Stefan Kotschieder Wann? 8 Sitzungen à 2 Stunden zwischen Do. 01.10.2015 und So. 31.01.2016 BYOD (Bring your own device) - Ein Praxismodell mit Zukunft WLAN in der Schule und mittlerweile günstige Geräte sind Ansporn, diese Idee des 'BYOD' (Bring your own device - Bring Deine eigenen Geräte mit) in der Schule umzusetzen. Referent: Dr. Alex Trojer Am Mo. 02.11.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet Im Seminar lernen Sie Texte, Bilder und Videos gemäß dem geltenden Urheberrecht im Unterricht einzusetzen. Referent: Stefan Kotschieder Am Di. 03.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Die Medien, die Gruppe und ich Im Seminar werden jene Dynamiken vertieft, die sich entfalten, sobald Menschen in Gruppen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Besonderheit unterschiedlicher medialer Formate (soziale Medien, Online-Foren, interaktive Computerspiele), derer sich Jugendliche heute bedienen, um insbesondere mit Gleichartigen in Kontakt zu treten, herausgearbeitet. Referent: Dr. MMag. Pier Paolo Pasqualoni (Innsbruck/Klagenfurt) Am Mi. 04.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Standardsoftware zeitsparend nutzen Tips und Tricks, wie man gängige Software wie Microsoft Word, Windows Explorer sowie Internet-Suchmaschinen wie Google effizient für den Schullaftag nutzen kann. Referent: Stefan Kotschieder Am Fr. 06.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Lernvideos erstellen Videogestützte Lehr- und Lernszenarien planen, entwickeln und durchführen — Videos in der Lehre sind eigentlich keine didaktische Innovation, rücken aber vor allem in Zusammenhang mit offenen Online-Kursen immer mehr in den Mittelpunkt. Dieser Workshop soll einen ersten Einblick	Wie kann man gratis online lernen? Online-Kurs Online-Kurs in Zusammenarbeit mit dem Bereich Deutsche Berufsbildung und mit Moodle.at (Graz) Koordinator: Stefan Kotschieder Wann? 8 Sitzungen à 2 Stunden zwischen Do. 01.10.2015 und So. 31.01.2016 BYOD (Bring your own device) - Ein Praxismodell mit Zukunft WLAN in der Schule und mittlerweile günstige Geräte sind Ansporn, diese Idee des 'BYOD' (Bring your own device - Bring Deine eigenen Geräte mit) in der Schule umzusetzen. Referent: Dr. Alex Trojer Am Mo. 02.11.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet Im Seminar lernen Sie Texte, Bilder und Videos gemäß dem geltenden Urheberrecht im Unterricht einzusetzen. Referent: Stefan Kotschieder Am Di. 03.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Die Medien, die Gruppe und ich Im Seminar werden jene Dynamiken vertieft, die sich entfalten, sobald Menschen in Gruppen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Besonderheit unterschiedlicher medialer Formate (soziale Medien, Online-Foren, interaktive Computerspiele), derer sich Jugendliche heute bedienen, um insbesondere mit Gleichartigen in Kontakt zu treten, herausgearbeitet. Referent: Dr. MMag. Pier Paolo Pasqualoni (Innsbruck/Klagenfurt) Am Mi. 04.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Standardsoftware zeitsparend nutzen Tips und Tricks, wie man gängige Software wie Microsoft Word, Windows Explorer sowie Internet-Suchmaschinen wie Google effizient für den Schullaftag nutzen kann. Referent: Stefan Kotschieder Am Fr. 06.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Lernvideos erstellen Videogestützte Lehr- und Lernszenarien planen, entwickeln und durchführen — Videos in der Lehre sind eigentlich keine didaktische Innovation, rücken aber vor allem in Zusammenhang mit offenen Online-Kursen immer mehr in den Mittelpunkt. Dieser Workshop soll einen ersten Einblick	Wie kann man gratis online lernen? Online-Kurs Online-Kurs in Zusammenarbeit mit dem Bereich Deutsche Berufsbildung und mit Moodle.at (Graz) Koordinator: Stefan Kotschieder Wann? 8 Sitzungen à 2 Stunden zwischen Do. 01.10.2015 und So. 31.01.2016 BYOD (Bring your own device) - Ein Praxismodell mit Zukunft WLAN in der Schule und mittlerweile günstige Geräte sind Ansporn, diese Idee des 'BYOD' (Bring your own device - Bring Deine eigenen Geräte mit) in der Schule umzusetzen. Referent: Dr. Alex Trojer Am Mo. 02.11.2015 von 14:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet Im Seminar lernen Sie Texte, Bilder und Videos gemäß dem geltenden Urheberrecht im Unterricht einzusetzen. Referent: Stefan Kotschieder Am Di. 03.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Die Medien, die Gruppe und ich Im Seminar werden jene Dynamiken vertieft, die sich entfalten, sobald Menschen in Gruppen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Besonderheit unterschiedlicher medialer Formate (soziale Medien, Online-Foren, interaktive Computerspiele), derer sich Jugendliche heute bedienen, um insbesondere mit Gleichartigen in Kontakt zu treten, herausgearbeitet. Referent: Dr. MMag. Pier Paolo Pasqualoni (Innsbruck/Klagenfurt) Am Mi. 04.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Standardsoftware zeitsparend nutzen Tips und Tricks, wie man gängige Software wie Microsoft Word, Windows Explorer sowie Internet-Suchmaschinen wie Google effizient für den Schullaftag nutzen kann. Referent: Stefan Kotschieder Am Fr. 06.11.2015 von 09:00 bis 17:30 Uhr, 1 Treffen Lernvideos erstellen Videogestützte Lehr- und Lernszenarien planen, entwickeln und durchführen — Videos in der Lehre sind eigentlich keine didaktische Innovation, rücken aber vor allem in Zusammenhang mit offenen Online-Kursen immer mehr in den Mittelpunkt. Dieser Workshop soll einen ersten Einblick
--	--	---	---	---	---	---	---	---

Detailinformationen zu den Kursinhalten und den Referenten/-innen beim jeweiligen Kurs unter kurse.medienbildung.it

ANLAGE NR. 6



Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni
Servizio ispettivo. Registro e Co.pro.com.
Ufficio rapporti con i Co.pro.com.

AGCOM Prot. n. 0082616, 21-12-2015



Al Comitato provinciale
per le comunicazioni di Bolzano
Via Cavour, 23/C
39100 Bolzano
c. a. Presidente Roland Turk

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

Oggetto: Oggetto: resoconto verifiche presso il co.pro.com. Bolzano – 14 dicembre 2015.

Si trasmette il documento indicato in oggetto, con l'auspicio che sarà posto in essere quanto necessario per adeguare l'attività del Co.pro.com. Bolzano agli indirizzi forniti.

Si coglie l'occasione per presentare cordiali saluti e auguri di buone feste.

Il Dirigente
Maria Pia Caruso

ANLAGE NR. 6



Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni
Servizio ispettivo, Registro e Co.re.com.
Ufficio rapporti con i Co.re.com.

Oggetto: resoconto della verifica del 14 dicembre 2015 presso il Co.pro.com. Bolzano.

In data 14 dicembre 2015 la dott.ssa Bruna Perri e la dott.ssa Lina Falvella, funzionari dell'Ufficio rapporti con i Co.re.com., si sono recate presso il Co.pro.com. di Bolzano al fine di effettuare le verifiche di conformità delle attività svolte nell'ambito delle materie delegate.

Struttura di supporto

Il Comitato dispone attualmente di una struttura di supporto di 2 unità a tempo indeterminato, Silvia Pichler e Mukesh Macchia, che sono fungibili nello svolgimento delle attività inerenti tutte le materie oggetto di delega ad inclusione degli adempimenti di segreteria; si avvale, inoltre, di 1 conciliatore esterno (dal 2008), che viene impiegato esclusivamente nello svolgimento delle udienze di conciliazione e di 2 avvocati con un contratto di consulenza, che prevede la redazione di 40 provvedimenti di definizione annui (a tutt'oggi i provvedimenti redatti nell'anno 2015 sono 9).

In considerazione della insufficienza del personale, lamentata soprattutto in relazione alla crescita esponenziale dell'attività di conciliazione, il Presidente Roland Turk riferisce che il Consiglio regionale ha già approvato una delibera per l'assunzione di 1 unità da destinare al Comitato. Tuttavia, l'esecuzione della delibera ha subito una battuta d'arresto, in quanto il Consiglio ha deciso preliminarmente di procedere ad una ulteriore verifica delle disponibilità di personale già in forze presso il Consiglio.

Si è suggerita la possibilità di ricorrere, nelle more, ove ritenuto necessario, all'assunzione di personale a tempo determinato con utilizzazione dei fondi dell'Autorità, come già fatto in altri Comitati.

Controversie

Conciliazioni

Il settore presenta una sofferenza dovuta al notevole incremento delle istanze (nel 2014 sono state presentate 723 istanze contro le 990 presentate ad oggi) che ha comportato un allungamento dei tempi di conclusione del procedimento, mediamente di 55 giorni.

Il Presidente fa, inoltre, presente che i locali sede del Comitato (tre stanze di cui la più grande, adibita allo svolgimento delle udienze, in condivisione con il Garante ed il Difensore civico) non sarebbero sufficienti ad accogliere personale aggiuntivo.

ANLAGE NR. 6



Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Servizio ispettivo. Registro e Co.re.com.

Ufficio rapporti con i Co.re.com.

Relativamente agli operatori, viene rappresentato che l'aumento del contenzioso è in gran parte imputabile a British Telecom che, nello stipulare contratti vocali in lingua tedesca, sembra sia volutamente poco chiara, inducendo gli utenti in errore sia circa l'operatore, che viene scambiato per Telecom Italia, che sulla tipologia del contratto o addirittura sulla stipula dello stesso. Altro contenzioso corposo è generato dall'operatore H3G per l'attribuzione di servizi non richiesti. Non ci sono, invece, problematiche particolari con la società Telecom Italia, con Wind né con Vodafone che ha superato le criticità dell'anno passato e, partecipando sempre alle udienze di conciliazione, consente di chiudere il contenzioso in prima istanza.

Definizioni

L'attività non desta particolari preoccupazioni per il numero contenuto delle istanze, la maggior parte delle quali viene conclusa in udienza.

Si è raccomandato di procedere al più presto alla completa informatizzazione del sistema (le istanze vengono ancora inserite manualmente) per velocizzare e semplificare entrambi i procedimenti.

ROC

Viene rappresentata la sussistenza di una problematica segnalata da alcuni operatori relativa all'accesso con la CNS al sito AGCOM, la quale è già nota all'Ufficio competente che si è adoperato per proporre la soluzione.

Vigilanza sull'audiovisivo

I rappresentanti del Co.pro.com. Bolzano riferiscono che il ritardo nel completamento dell'attività di vigilanza è da attribuire all'allungamento dei tempi di consegna dei report dell'Osservatorio di Pavia, unico in grado di assicurare il servizio anche per l'emittente in lingua tedesca.

Emerge in riunione l'esistenza di un terzo programma trasmesso sul territorio con il marchio Alto Adige TV che non è mai stato oggetto di monitoraggio in quanto il Co.re.com. non ha applicato la turnazione del campione, come raccomandato dall'Autorità.

Non è noto agli uffici se tale marchio appartenga ad una società che diffonde sul limitrofo territorio di Trento con il marchio Trentino TV, ovvero sia riconducibile a una società diversa. Al tal proposito si raccomanda di porre in essere le opportune verifiche, anche tramite il registro degli operatori di comunicazione, dal quale emerge, tra l'altro, che il marchio Alto Adige Tv viene dichiarato al ROC da due società (ALTO ADIGE TV S.R.L. – C.F. 02529880219 – numero ROC 20907;

ANLAGE NR. 6



Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Servizio ispettivo. Registro e Co.re.com.

Ufficio rapporti con i Co.re.com.

ROSENGARTEN S.R.L. – C.F. 02475570210 – numero ROC 18120), per determinare se il palinsesto sia differenziato e a chi sia imputabile la responsabilità editoriale dello stesso, nonché includere tale programma nella turnazione per lo svolgimento della vigilanza sulle tre emittenti della Provincia, alle quali è necessario aggiungere le trasmissioni locali di RAI TRE.

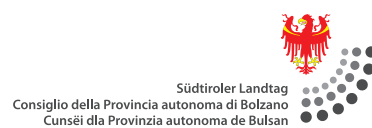
Si preannuncia una modifica delle linee guida relative all'attività di monitoraggio per il 2016, la quale potrebbe prevedere lo svolgimento dello stesso per l'area politico sociale per un periodo maggiore, non risultando sufficiente la settimana attualmente prevista in rapporto alle peculiarità dello stesso.

Non vengono rappresentate criticità con riferimento alle altre funzioni delegate.

Ad integrazione di quanto sopra riportato, si raccomanda di dettagliare l'utilizzo del contributo AGCOM nella rendicontazione economica che sarà inviata unitamente alla relazione annuale sulle attività svolte nel 2015.

Il funzionario estensore

Bruna Perri



Landesbeirat für das Kommunikationswesen
39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Comitato provinciale per le comunicazioni
39100 Bolzano | Via Cavour 23/c

Tel. 0471 287 188 | Fax 0471 405 172
info@lbk-bz.org
info@cpc-bz.org
www.lbk-bz.org
www.cpc-bz.org